

Rheinland-Pfalz



Landesjugendamt



50 Jahre aktiv für die Zukunft *der Jugend*
1956-2006



Landesamt für
Soziales, Jugend
und Versorgung
Landesjugendamt

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung - Landesjugendamt -
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

Redaktionsteam:

Sybillie Nonninger
Birgit Zeller
Manfred Simon
Hartmut Gerstein

Gestaltung: www.grafikbuero.com

Druck: Reiner Winters GmbH, Wissen

Mainz, im März 2006

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALT

Grußwort

der Ministerinnen Malu Dreyer und Doris Ahnen..... 2

Grußwort

des Präsidenten Werner Keggenhoff 3

Einleitung

von Heiner Krückels, Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses und Birgit Zeller, Leiterin des Landesjugendamtes 4

**Aufwachsen in schwierigen Verhältnissen
– 50 Jahre Geschichte des Landesjugendamtes
aus „pädagogischer“ Perspektive..... 6**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung 32

**Das Landesjugendamt – 50 Jahre Lust und Last
mit einem besonderen Amt 34**

**Unruhestiftung als Regelaufgabe
– zum Einmischungsauftrag des Landesjugendamtes..... 43**

Sag mir, was ich tun soll, aber red´ mir nicht rein 48
Anmerkungen zu dem nicht immer ganz
einfachen Verhältnis zwischen Jugendämtern
und Landesjugendamt..... 48

Personen und Strukturen 52

Mitglieder Landesjugendwohlfahrtsausschuss
Rheinland-Pfalz – 1. Amtsperiode (1956-1960)..... 52

Mitglieder Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz
– 12. Amtsperiode (2001-2006)..... 55

**Mitglied im LJWA/LJHA zu sein, ist eine gute
Voraussetzung für eine weitere Karriere in der
Gesellschaft 60**

In leitender Funktion von 1956 bis heute 62

**Die Leistung beruht auf sachgerechten
Organisationsstrukturen, die sich verändern 63**

Gliederung des Landesjugendamtes im März 1956 63

Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung des
Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz ab 1. Januar 1957 64

In der gleichen Zeit waren in den Jugendämtern
in Rheinland-Pfalz folgende Leitungskräfte tätig..... 67

Gliederung des Landesjugendamtes im März 2006..... 69

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des heutigen Landesjugendamtes 70

Satzung des Landesjugendamtes 73

GRÜßWORT



Wir gratulieren dem Landesjugendamt Rheinland-Pfalz sehr herzlich zu seinem 50. Geburtstag. Mit seinen 50 Jahren ist es eine ebenso erfahrene wie lebendige Behörde, die sich neuen Herausforderungen stets erfolgreich gestellt hat. So hat das Landesjugendamt den Weg der Jugendhilfe zu einem integralen Bestandteil des öffentlichen Versorgungssystems für Kinder und Jugendliche aktiv unterstützt und auch mitgestaltet. Und so leistet es aktuell einen wichtigen Beitrag zur praktischen Umsetzung vieler von uns angestoßener neuer Projekte und Aufgaben. Unsere beiden großen Landesprogramme „Viva Familia“ und „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ profitieren von der Expertise und Praxisnähe des Landesjugendamtes, das den Ministerien – ob bei der Planung oder Realisierung – kompetent zu Seite steht.

Neben seinen landesweiten Beratungs-, Fortbildungs- und Unterstützungsaufgaben muss ein Landesjugendamt auch zur Einhaltung überregionaler Standards beitragen und die praktische Arbeit vor Ort in diesem Sinne steuern. Wir sind davon überzeugt, dass die konstruktiven, manchmal aber auch kontroversen Dialoge, die in diesen Fällen mit Kom-

munen oder freien Trägern geführt werden, der Herausbildung einer optimalen Praxis und damit letzten Endes dem Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen dienen.

Wir freuen uns, dass die vielfältigen Initiativen, das Engagement dieses sich laufend modernisierenden Amtes in der vorliegenden Veröffentlichung anschaulich dargestellt werden und bedanken uns herzlich für 50 Jahre engagierte Arbeit. Wir wünschen dem Landesjugendamt auch weiterhin viel Erfolg.

Malu Dreyer

Ministerin für Arbeit,
Soziales, Familie und
Gesundheit des Landes
Rheinland-Pfalz

Doris Ahnen

Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
des Landes Rheinland-Pfalz

GRUßWORT



Mit den Behördenleitern ist es ein bisschen wie mit den Vätern – Väter sollen ihre Kinder gleich lieb haben, Behördenleiter ihre Abteilungen. Das ist leichter gesagt als getan, wenn man fünf Kinder hat und ein Amt mit sechs Abteilungen leitet. Unbedenklich ist aber sicher, dass sich am runden Geburtstag die Zuwendung ganz auf den einen Sprössling konzentriert. So nehme ich den fünfzigsten Geburtstag der Abteilung Landesjugendamt zum Anlass, meine Freude über das wohlgelungene Kind des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zum Ausdruck zu bringen.

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag! „Ad multos annos“ ist mein aufrichtiger Wunsch, setzt doch die besondere Sichtweise des Landesjugendamtes immer wieder neue Impulse für unser Landesamt und die gesamte Landessozialverwaltung. Die Mischung macht's auch hier, ich meine die Mischung aus pädagogischem, psychologischem und Verwaltungs-Sachverstand.

Wer auf fünfzig Jahre zurückblickt, ist mitunter geneigt, die gute alte Zeit in strahlendem Licht zu sehen. Ich bin damit einverstanden, dass das alte Behördenschild des eigen-

ständigen Landesjugendamtes in Ehren gehalten wird. Es gehört aber zu den vornehmsten Aufgaben des Landesjugendamtes, auf der Höhe der Zeit zu bleiben, und das nicht nur fachlich, sondern auch organisatorisch. Dazu findet das Landesjugendamt im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sehr gute Voraussetzungen vor. So können wir gemeinsam die Herausforderungen der Zukunft annehmen.

Werner Keggenhoff

Präsident des Landesamtes für
Soziales, Jugend und Versorgung
des Landes Rheinland-Pfalz

EINLEITUNG



„Aktiv für die Zukunft der Jugend“ – unter diesem Motto feiert das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz sein 50-jähriges Bestehen. Das Motto steht für das Selbstverständnis, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gleichermaßen prägt. Im und für das Landesjugendamt zu arbeiten, ist nicht nur eine Profession – es gehört immer auch ein Stück Leidenschaft und Engagement dazu und der persönliche Einsatz für die Zielgruppe. Dies gilt, obwohl das Landesjugendamt es nur selten direkt mit Jugendlichen zu tun hat. Unsere Zielgruppe sind die Jugendämter, die Institutionen und die Fachkräfte der Jugendhilfe im Land, denen wir Unterstützung und Begleitung angedeihen lassen für ihre Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, sind wir in besonderer Weise aufgerufen, uns mit den Lebenslagen der jungen Menschen und den sich ergebenden Veränderungen auseinander zu setzen und neue Gestaltungsmöglichkeiten auszuloten.

Diese Aufgabe hält das Landesjugendamt jung, wie in unserem historischen Rückblick an Hand der Entwicklungsgeschichte dieser Behörde mit vielen anschaulichen Einblicken in den Alltag von Ausschuss und Verwaltung ver-

deutlicht wird. Jung gehalten wird das Landesjugendamt auch durch seine zweigliedrige Struktur: die **Verwaltung** mit ihren Gestaltungsaufgaben muss sich regelmäßig in die Diskussion mit einem **Ausschuss** begeben, in dem die Mitglieder – erfahrene Bürgerinnen und Bürger, die von den Trägern der Jugendhilfe benannt wurden sowie Verantwortliche von Kooperationspartnern – immer wieder neue Anforderungen und Herausforderungen formulieren und die erzielten Ergebnisse und Leistungen ständig überprüfen. Da kann Langeweile und Stillstand nur schwerlich entstehen!

Jung gehalten wird das Landesjugendamt auch durch die Aufgaben, die ihm die zuständigen Ministerien stellen. Die inhaltliche und persönliche Zusammenarbeit ist eng und vertrauensvoll – sie ist aber auch anspruchsvoll, da im Land eine rege Jugend- und Familienpolitik betrieben wird. Ausgehend von der Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien werden immer wieder neue Programme entwickelt, in deren Umsetzung das Landesjugendamt eine wichtige Funktion einnimmt. Die jüngsten Beispiele sind die Weiterentwicklung der **Erziehungshilfeoffensive** und das Landesprogramm **Viva Familia** aus dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie die **Bil-**

dungs- und Erziehungsempfehlungen und das Landesprogramm „**Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an**“ aus dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend.

Gleichwohl ist die Institution Landesjugendamt nicht umstritten und ihr Nutzen wird nicht mehr als selbstverständlich vorausgesetzt. Während in der Gründungszeit die Existenz eines Landesjugendamtes als unerlässliche Voraussetzung für die gleichmäßige Entwicklung von Jugendhilfestrukturen und als unverzichtbar für die Beratung und Unterstützung bei örtlichen Problemlagen gesehen wurde, muss sich ein Amt, das vor allem Hilfestellungen anbietet und darüber hinaus einigen kontrollierenden sowie fördernden Aufgaben nachkommt, heute vielen kritischen Fragen stellen. Wir wollen darauf gerne vielfältige und differenzierte Antworten geben und sind gleichzeitig davon überzeugt, dass ein starkes Landesjugendamt Garant ist für die Erhaltung und Erweiterung der Gestaltungsspielräume für die Jugendhilfe auf kommunaler Ebene, die wiederum den Kindern, Jugendlichen und Familien zu Gute kommen.

Gerade weil wir fest von der Bedeutung der Institution Landesjugendamt und ihrer Strukturen überzeugt sind, sind wir an einer steten Verbesserung unserer Leistungen und Ergebnisse interessiert und gehen deshalb immer wieder neue Schritte auf dem Weg der Qualitätsentwicklung. Dazu sind wir auch schon deswegen aufgerufen, weil das Landesjugendamt Teil einer Behörde ist, die einen sehr erfolgreichen Verwaltungsmodernisierungsprozess durchlaufen hat, an dem wir intensiv beteiligt waren.

Wir fühlen uns heute in einer guten Verfassung, die uns auch durch weitere 50 Jahre tragen kann. Dies zeigen unsere vielfältigen Außenaktivitäten, von denen Sie sich durch unsere Broschüre ein Bild machen können ebenso wie unsere intensiven Kooperationsbeziehungen zu vielen Partnern. Dies zeigt aber auch unser innerer Zusammenhalt, für den hier exemplarisch die Arbeitsgruppe Jubiläum erwähnt werden soll, die abteilungsintern die Feier und ihren Rahmen vorbereitet hat. Hier wurde mit großer Begeisterung und viel Einsatz für den eigenen Arbeitgeber geplant und gehandelt und dabei wurden inhaltliche und organisatorische Talente sichtbar, die im normalen Büroalltag nicht immer in gleicher Weise zum Leuchten kommen können. Allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe möchten wir an dieser Stelle unseren besonderen Dank aussprechen. Dieser richtet sich gleichermaßen auch an die Unterstützerinnen und Unterstützer aus den Ministerien und aus dem eigenen Amt, die unser Fest erst ermöglicht haben.

Bei der Lektüre unserer „Festschrift“ wünschen wir Ihnen viel Vergnügen. Sie bietet neben Historie und der Reflexion unserer Strukturen und unseres Auftrags auch etliches Vergnügliche und viele Informationen.

Heiner Krückels

Vorsitzender des
Landesjugendhilfe-
ausschusses

Birgit Zeller

Leiterin des
Landesjugendamtes

AUFWACHSEN IN SCHWIERIGEN VERHÄLTNISSEN

– 50 JAHRE GESCHICHTE DES LANDESJUGENDAMTES AUS „PÄDAGOGISCHER“ PERSPEKTIVE

EIGENTLICH HÄTTE DER SPRÖSSLING SCHON VIEL
FRÜHER DAS LICHT DER WELT ERBLICKEN KÖNNEN ...

Jugendämter und Landesjugendämter waren bereits seit 1922 als öffentliche Strukturen im damaligen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) vorgesehen. Sie sollten die Akti-

vitäten zur Linderung der Nachkriegsnot von Kindern und Jugendlichen ordnen und durch die strukturelle Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe fachlich fundieren.

Ihre Entwicklung stieß jedoch auf Schwierigkeiten. Finanzielle Gründe führten mit dazu, dass die Organisationsvorgaben bei Inkrafttreten des RJWG zunächst suspendiert blieben. Dann nahmen die politischen Veränderungen unter dem Nationalsozialismus den im Aufbau befindlichen Jugendhilfestrukturen ihre Gestaltungskraft. Das Beschlussrecht des Jugendwohlfahrtsausschusses wurde auf ein Beratungsrecht reduziert und die Verwaltung dem nationalsozialistischen „Führerprinzip“ untergeordnet. Das Modell eines Landesjugendamtes mit demokratischen Beteiligungsstrukturen hatte darin keinen Raum.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

1956	Ausgegeben zu Mainz, den 13. März 1956 Verlagsort Koblenz	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 56	Landesgesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt	7

Landesgesetz
zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.
Vom 2. März 1956.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 11
(zu § 12 Abs. 1 RJWG)

(1) Für das Land Rheinland-Pfalz wird ein Landesjugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung: „Landesjugendamt Rheinland-Pfalz“.

(2) Das Landesjugendamt ist eine obere Landesbehörde. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Sozialminister.

§ 12
(zu § 13 Abs. 2 RJWG)

Das Landesjugendamt ist Träger der Freiwilligen Erziehungshilfe. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Sozialministerium.

ERST 1956 KÖNNEN DIE STOLZEN POLITISCHEN ELTERN DIE GEBURT EINES LANDESJUGENDAMTES RHEINLAND-PFALZ VERKÜNDEN ...

Im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz galten nach dem zweiten Weltkrieg vier unterschiedliche Ausführungsgesetze zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG), das preußische, das bayerische, das hessische und das oldenburgische. Vor dem Hintergrund der geopolitischen Neuordnung mussten insofern im ersten rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetz unterschiedliche Traditionen unter einen Hut gebracht werden. Mit dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) am 14. März 1956 war zugleich die rechtliche Basis für ein rheinland-pfälzisches Landesjugendamt geschaffen. Die Gründung des Landesjugendamtes war von der Zuversicht begleitet, dass das neue Amt die junge Demokratie wirkungsvoll darin unterstützen werde, „ein umfassendes Netz der Jugendhilfe aufzubauen, Anregungen zu empfangen und Initiativen zu ergreifen“¹. Die Politik stellte sich der Aufgabe mit großer Ernsthaftigkeit und Leidenschaft.

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuss (LJWA) erhielt Satzungsrecht, um zu unterstreichen, dass es sich um ein eigenständiges Organ der Jugendhilfe handelte.

Rundschreiben III/56 des Landesjugendamtes

Ausgabetag: 15. September 1956

Nr. 9/56, Seite 3

Öffentliche Jugendhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit

Durch das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes“ vom 28.8.1953 (BGBl. I S. 1035) wurde die öffentliche Jugendhilfe zu einer Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 8 Abs. 1 RJWG n.F.). Damit haben die Gemeinden und Landkreise eine nicht leicht zu nehmende Aufgabe und hohe Verantwortung übernommen, die ihnen auch nicht abgenommen wird, wenn gemäß § 11 RJWG zur Erledigung einzelner Geschäfte oder einer Gruppe von Geschäften geeignete Personen, besondere Ausschüsse, Vereinigungen für Jugendhilfe oder Jugendverbände herangezogen werden.

Wir erlauben uns, darauf in aller Deutlichkeit hinzuweisen, um Fehlentwicklungen vorzubeugen. Das Landesjugendamt als Fürsorgeerziehungsbehörde hat in den letzten Monaten immer häufiger beobachten müssen, dass Jugendämter als Amtsvormünder ihre Amtsmündel in die Freiwillige Erziehungshilfe oder gar in die Fürsorgeerziehung geben mussten. Diese beiden Erziehungsmöglichkeiten (EFH und FE) sollten von Amtsvormündern nur in besonders gelagerten Einzelfällen und im alleräußersten Notfall ergriffen werden. Eine Amtsvormundschaft sollte rechtzeitig an einen geeigneten Einzelvormund, gegebenenfalls sogar an die uneheliche Mutter abgegeben werden. (...)

Die Jugendwohlfahrtsausschüsse sollten in der Namhaftmachung geeigneter Einzelvormünder eine vordringliche Aufgabe sehen.

1) 25 Jahre Landesjugendwohlfahrtsausschuss, Mainz 1981, S. 11

Rundschreiben III/56 des Landesjugendamtes

Ausgabetag: 15. September 1956

Nr. 20 a/56, Seite 11

Stellenausschreibung

Beim Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
in Koblenz ist die Stelle des

1. Sachbearbeiters für Jugendfürsorge

zu besetzen. Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 4 c 2 RBO. Staatlich geprüfte Wohlfahrtspfleger mit abgelegter Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst mit guten verwaltungsmäßigen Kenntnissen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge wenden sich unter Beifügung der Bewerbungsunterlagen an das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz in Koblenz, Hochhaus.

Bewerber, die Wiedergutmachungsberechtigte sind, Schwerbeschädigte, Unterbringungsberechtigte nach Gesetz 131 und Spätheimkehrer haben bei gleicher Befähigung den Vorzug.

Rheinland-Pfalz

I a Pers. 2001

Sozialministerium

(Mbl. 1956, Spalte 989)

Der Mitwirkung von erfahrenen Persönlichkeiten aus den Reihen der freien Träger an der Gestaltung der Jugendwohlfahrt kam bei der Errichtung des Landesjugendamtes eine besondere Bedeutung zu. Das spiegelte sich auch in der Zusammensetzung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses. Von 23 stimmberechtigten Mitgliedern kamen 13 aus den Reihen der freien Träger.

Zu den Aufgaben des Landesjugendamtes zählte neben der Wahrnehmung der maßgeblichen Verantwortung für die Fürsorgeerziehung und die Freiwillige Erziehungshilfe, die zusammen mit anderen, administrativen Aufgaben überwiegend in der Verwaltung des Landesjugendamtes angesiedelt waren, die Entwicklung von Richtlinien und Anregungen für die Tätigkeit der Jugendämter, die besondere Förderung der Jugendpflege sowie die Koordination aller Veranstaltungen und Einrichtungen der Fürsorge „für gefährdete und verwahrloste Minderjährige“, wie es damals hieß, und zwar unter Einschluss der Maßnahmen des Jugendschutzes.

DIE JUNGEN ELTERN ERMUNTERN DEN SPRÖSSLING ZU SELBSTSTÄNDIGKEIT UND SELBSTTÄTIGKEIT ...

So erwartungsvoll und vorbehaltlos die „Eltern“, namentlich der Landesgesetzgeber und die Landesregierung, auf ihr „Kind“ schauten, so unbekümmert und zupackend waren offensichtlich die ersten Schritte des neuen Amtes in die Welt. Zu den Akteuren der ersten Stunde im Landesjugend-

wohlfahrtsausschuss zählten so illustre Persönlichkeiten wie der spätere Mainzer Oberbürgermeister **Jockel Fuchs**, der spätere Innenminister **Heinz Schwarz**, der spätere SPD-Fraktionsvorsitzende **Karl Thorwirth** und engagierte, politisch aktive Frauen wie **Susanne Hermans-Hillesheim**, eine der ersten weiblichen Landtagsabgeordneten und langjährige Vizepräsidentin des Landtags (1951-1983), und **Elisabeth Meyer-Bothling**, die Leiterin der Verbindungsstelle in Rheinland-Pfalz des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Die politische Bedeutung des neuen Amtes spiegelt sich darin, dass der erste Vorsitzende des LJWA, **Gustav Hülser**, aus den Reihen der Landtagsabgeordneten kam.

Finanzielle Aufbesserungen und Umschichtungen im Haushalt des Landesjugendamtes waren die ersten Erfolge, die der LJWA zu verzeichnen hatte. Er beriet die anstehende Neufassung des Jugendwohlfahrtsgesetzes und befasste sich mit der „randalierenden“ Jugend. Diese Debatte führte er über in die Frage nach den Freizeitproblemen Jugendlicher, machte Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Jugend, einschließlich der Verbesserung des Umgangs mit gefährdeten jungen Menschen, er verabschiedete eine Mustersatzung für die Jugendämter und setzte sich für die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung der „unehe-lich“ geborenen Kinder mit den ehelichen ein.

Offenbar fand er für die meisten seiner Anliegen ein offenes Ohr bei der Politik. Jedenfalls notiert die Festschrift von 1981: „Erfreulich gestaltete sich für den LJWA die Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium“.

GETRAGEN VON DER ANERKENNUNG DER ELTERN, DEREN ROLLE WESENTLICH VOM SOZIALMINISTERIUM WAHRGENOMMEN WURDE, MEISTERT DAS KIND AUCH SCHWIERIGKEITEN OHNE PROBLEME ...

Sitz des neuen Amtes war zunächst Koblenz.

Die Sitzungen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses fanden dagegen von Anfang an in Mainz statt. Die Verwaltungsvertreter reisten zur Sitzung per Zug an. Wenn der Zug um 17 Uhr verpasst wurde, konnte man erst um 21 Uhr zurückfahren, zuweilen musste sogar übernachtet werden. Wenn sich keine Möglichkeit der Übernachtung bei Kolleginnen oder Kollegen des Ministeriums ergab, die nach dem Umzug der Landesregierung nach Mainz bereits



Hochhaus Koblenz – Dienstsitz Landesjugendamt 1956 - 1958

über Dienstwohnungen verfügten, waren die männlichen Mitarbeiter u.a. im Egli-Haus Wohnheim in Mainz untergebracht, das zur damaligen Zeit auch Obdachlose beherbergte, während die weiblichen Mitarbeiterinnen im Mädchenwohnheim Maria Regina Unterkunft fanden. Die Mitarbeiterin Frau Ansorg nahm deshalb gerne das Angebot von Frä. Schönemann vom Sozialministerium an, bei ihr zu übernachten.

Wenn der Vorsitzende, wie Gustav Hülser, aus Neustadt kam, konnte das bedeuten, dass der geschäftsleitende Beamte, damals Franz Meißner, mit der Bahn nach Neustadt reisen musste, um das Sitzungsprotokoll unterzeichnen zu lassen. Die manchmal mehr als 30 Seiten starken Protokolle wurden wie alle anderen Texte auf Matrize geschrieben und dann vervielfältigt. Ein Verfahren, das Fehler nicht verzieh. Es verlangte von den Beteiligten Präzision im Ausdruck, ob beim Vortrag vor dem Ausschuss oder beim Diktat, und große Sorgfalt beim Schreiben. Die wechselseitige Abhängigkeit war sehr groß, „Teamarbeit“ ein schlichtes Muss.

Das Pensum, welches das Landesjugendamt in den ersten Jahren seines Bestehens zu bewältigen hatte, war jedenfalls beachtlich. Es nötigt auch aus heutiger Perspektive Respekt ab.



Baedekerstraße Koblenz – Dienstsitz Landesjugendamt 1958 - 1962

Bereits 1958 musste wegen der Fülle der Themen ein Fachausschuss für Jugendschutz und Jugendpflege gegründet werden, 1962 wurde dieser geteilt und 1968 kam ein Fachausschuss für Jugendfürsorge dazu. Außerdem wurden auch in der Anfangszeit bereits Unterausschüsse mit spezifischen, zeitlich befristeten Aufträgen gebildet.

Erst 1962 zog auch die Verwaltung des Landesjugendamtes nach Mainz um und folgte damit der Landesregierung, deren Sitz bereits 1950/51 dorthin verlegt worden war.

Die Folgen der wirtschaftlichen Rezession in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre mussten auch in der Jugendhilfe verarbeitet werden, z. B. durch Middleinsparungen in der Verwaltung.



Versorgungsamt Mainz, Rheinstraße –
Dienstsitz Landesjugendamt in Mainz 1962 - 1965



Karmeliterplatz – Dienstsitz Landesjugendamt in Mainz 1965 - 1973

1969 muss eine bemerkenswerte Debatte im Landesjugendwohlfahrtsausschuss stattgefunden haben. Es ging u.a. um die Hintergründe der Jugendproteste und der Radikalisierung junger Menschen. Dabei wurde die problematische Rolle der vermeintlich „gut-bürgerlichen“ Familien-erziehung angesprochen. Der Berliner Erziehungswissenschaftler C.W. Müller erklärte die anarchistischen Auswüchse auch mit dem repressiven Charakter der Erziehung, der die jungen Menschen so beschädigt habe, dass sie für sich nur noch den völligen Ausbruch als Ausweg sähen. Was die Wurzeln des Protests allgemein anging, brachte der Vertreter des Sozialministeriums, Dr. Schesmer, die Debatte auf den Punkt. Man habe die Jugend bewusst dazu erzogen, kritischer zu denken und gleichzeitig demokratisches Verhalten zu zeigen. Die Jugend stelle nun fest, dass das Gelehrte nicht angewandt werde².

Es dürfte nicht zuletzt eine Konsequenz dieser Debatte gewesen sein, dass der LJWA in den Jahren danach maßgeblich an der Grundlegung der heutigen Infrastruktur für die Jugendarbeit mitwirkte.

Darüber hinaus diskutierte er über die Familienpflege als Alternative zur Unterbringung elternloser Kinder in Heimen, setzte sich mit Problemen der Heimerziehung auseinander, arbeitete an der Entwicklung diverser Förderrichtlinien mit und machte die Fort- und Ausbildung des im Bereich der Jugendhilfe tätigen Fachpersonals sowie die Beratung der Jugendämter in Fragen der Erziehung und Betreuung Minderjähriger zum Thema.

2) Niederschrift über die LJWA-Sitzung am 15. April 1969

Mitteilungsblatt VII/58 des Landesjugendamtes

Ausgabetag: 20. Juli 1958

Nr. 76/58, Seite 7

Verkauf von Gummischutzmitteln in Warenautomaten

Da der Verkauf von Gummischutzmitteln durch Warenautomaten immer wieder um sich greift und einen immer schwerer zu bewertenden Anlaß der Jugendgefährdung darstellt, machen wir schon jetzt auf ein neulich ergangenes Urteil der Verwaltungsgerichtshofs Stuttgart aufmerksam, welches feststellt, daß das Feilbieten von Gummischutzmitteln durch Warenautomaten auf öffentlichen Straßen gemäß § 184 Abs. 1 Ziffer 3a StGB strafbar sei. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Sobald die Rechtskraft eintritt oder das Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wird, machen wir an dieser Stelle darauf aufmerksam.

Wir bitten aber die Jugendämter schon jetzt, alles zu tun, um ein weiteres Ausbreiten des Feilbietens von Gummischutzmitteln in Automaten zu verhindern. Oft kann durch ein aufklärendes Gespräch über die Belange des Jugendschutzes ein guter Erfolg erzielt werden. In besonders schwerwiegenden Fällen raten wir, Strafanzeige zu erstatten.

Schließlich war der Ausschuss mit dafür verantwortlich, dass aus der vom Sozialministerium für das Kindergartenwesen vorgesehenen Landesverordnung zum AGJWG ein eigenes, ebenso fortschrittliches wie praxisnahes Kindergartenengesetz wurde – das erste in der Bundesrepublik. Nach den Sitzungsprotokollen hielt er es für eine öffentliche Aufgabe, neben der Familienerziehung besondere, auf Kleinkinder gerichtete erzieherische Hilfen und Bildungsangebote zu vermitteln, um diesen das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu erleichtern. Im Kommentar von Dr. Margret Tumbrägel, damals Abteilungsleiterin im Sozialministerium, zum Kindergartenengesetz wird dieser Position unter anderem durch Empfehlungen für die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten entsprochen.

ALS ER SECHZEHN WIRD, SETZEN DIE ELTERN DEM FREIHEITSDRANG DES SPRÖSSLINGS ERSTMALS DEUTLICH GRENZEN, VERORDNEN IHM DIE VER- EINIGUNG MIT DEM LANDESSOZIALAMT, BETONEN ABER IM ÜBRIGEN IHR UNEINGESCHRÄNKTES VER- TRAUEN IN IHN ...

Es ist nicht überliefert, ob der pubertierende Sprössling sich unziemlich benommen hat, ob er vielleicht zuviel von Sex geredet hat oder ob es sonst besondere Schwierigkeiten gab, jedenfalls wurde das Landesjugendamt 1972 ziemlich unvermittelt in die Funktionalreform einbezogen. Sie setzte seiner völligen organisatorischen Selbständigkeit ab 1973



Landesamt Rheinallee Mainz –
Dienstsitz Landesjugendamt seit 1973

formal ein Ende, indem sie es mit dem damaligen Landes-sozialamt, dem Oberversicherungsamt und der Hauptfür-sorgestelle zu einem Landesamt für Jugend und Soziales zusammenführte. Das Landesjugendamt wurde zu einer Abteilung dieses neuen Landesamtes. Der Landesjugend-wohlfahrtsausschuss meldete Bedenken an gegen die Neu-erung, die mit Rationalisierung und Verwaltungsvereinfachung begründet wurde. Er befürchtete Einbußen in sei-ner Stellung und Tätigkeit als Teil des Landesjugendamtes. Auch die Verwaltung schloss sich den Bedenken an.

Das emaillierte Behördenschild „Landesjugendamt“ durfte die Abteilung behalten, ansonsten änderte sich vor allem bei der Binnenverwaltung einiges.



Behördenschild Landesjugendamt 1956

Im Empfinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wur-den die administrativen Wege eher komplizierter, wuchs der Begründungsaufwand für die besonderen Sach-, Finanz- oder Personalbedarfe der „Abteilung“ Landesjugendamt. Auf der fachlichen Seite sollte sich nach den Bekundungen des Sozial-ministeriums dagegen nichts ändern. Der damals zuständige Sozialminister Heiner Geißler sprach dem LJWA das Recht zu, seine Beratungsgegenstände selbst zu bestimmen. Im Ge-genzug sollten allerdings nach wie vor Aufträge des Minis-teriums erfüllt werden. Tatsächlich konnte der LJWA die Fol-gen der neuen Unselbständigkeit unter der Vorsitzenden Eli-sabeth Meyer-Bothling offenbar durch eine selbstbewusste Wahrnehmung seiner Funktion als Beratungsgremium der Landesregierung kompensieren. „Wenn etwas nicht stimm-te mit der Politik, dann wurde die Vorsitzende unmittelbar beim Minister vorstellig, und die Dinge wendeten sich zum Besseren“ urteilt ein Zeitzeuge.

Das Arbeitsprogramm des Landesjugendamtes war be-stimmt von den Vorzeichen gesellschaftlicher Veränderun-gen und einer entsprechenden Neuorientierung der Jugend-hilfe.

Rundschreiben 2/54 des Landesjugendamtes

1. Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter

Nachdem am 5. März d. J. in Neustadt a.d. Weinstraße eine Arbeitsgemeinschaft der pfälzischen Jugendämter gebildet wurde, deren Geschäftsführung bei Herrn Kreisoberinspektor Horz, Frankenthal, Gabelsbergerstraße 24, liegt, haben sich am 6. Mai auch die Jugendämter der Bezirke Koblenz, Trier, Montabaur und Rheinhessen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Leiter dieser Arbeitsgemeinschaft ist Herr Beigeordneter Dr. Richter, Koblenz. Die Geschäfte führt Herr Stadtoberinspektor Hensch, Koblenz. Die bisherigen Tagungen, die sich mit aktuellen Fragen und Problemen der Jugendwohlfahrt befassten, ließen die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Zusammenschlusses klar erkennen.

Wenn aus verkehrstechnischen Gründen zwei Arbeitsgemeinschaften gebildet wurden, so bedeutet dies keinen Gegensatz oder ein Auseinanderstreben. Es ist vielmehr zu erwarten, daß von den Tagungen der beiden Arbeitsgemeinschaften wechselseitig Anregungen und Befruchtungen ausgehen werden. Das Landesjugendamt begrüßt die Bildung und die Arbeit dieser Arbeitsgemeinschaften, da sie geeignet sind, die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter zu sichern.

Die Ausläufer der 68er, die Kampagne, mit der u.a. auch Mitglieder der späteren RAF, wie Ulrike Meinhof, die Kinder aus unzulänglicher Heimerziehung befreien wollten, und die Jugendzentrumsbewegung sind nur einige Stichworte dazu. Anders als andere gesellschaftliche Institutionen diskutierte der Landesjugendwohlfahrtsausschuss das Aufbegehren der Jugend auch unter dem Aspekt, dass sich niemand eine angepasste Jugend wünsche, und mahnte Verständnis für die Jugend an, damit man sie nicht in Resignation treibe. Die praktische Arbeit im LJWA wurde zusehends mit geprägt durch kritische Stimmen, besonders aus dem Bereich der Jugendverbände, aber auch aus den Reihen der Wohlfahrtsverbände. Die Verwaltung des Landesjugendamtes wurde in dieser Zeit zuweilen stellvertretend für die Politik zur Zielscheibe der Ausschusskritik, wenn Forderungen in den Augen der Mitglieder nicht schnell oder nicht umfassend genug erfüllt wurden.

Die Zeit von 1971 bis 1979 barg insofern Spannungen, war aber zugleich sehr produktiv. Im Einzelnen wurde u.a. an einer modernen Konzeption für eine „öffentliche Ersatzerziehung“ gearbeitet, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in den Blick genommen und die Ausgestaltung der außerschulischen Jugendbildung, der Horterziehung, des Adoptionswesens und der Erziehungsberatung sowie die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes angegangen. Darüber hinaus befasste man sich mit Maßnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit und mit der Personal- und Ausbildungssituation in der Jugendhilfe, formulierte Forderungen an ein kinderfreundliches Gemeinwesen, führte ein

Symposium „Jugendhilfe und Schule“ durch und diskutierten den 3. Entwurf zur Reform des Jugendhilferechts sowie Fragen einer modernen Jugendamtsstruktur.

Bereits 1973 war eine „Fachkommission Adoption“ als zentrale Adoptionsstelle im Landesjugendamt eingerichtet worden, schließlich konnte der LJWA auch die Einrichtung einer Beratungsstelle für Kinderschutz bei der Verwaltung des Landesjugendamtes inhaltlich begleiten.

Die Bilanztagung zum Internationalen Jahr des Kindes, das für 1979 ausgerufen worden war, steht exemplarisch für die Produktivität des Landesjugendamtes in den 70er Jahren. Aus der Arbeitsgruppe „Lebens- und Spielraum des Kindes“ erwuchs dabei die Forderung, auch die nicht unmittelbar mit Kindern befassten Ressorts der Kommunalverwaltungen müssten in die kindgerechte Gestaltung von Lebens- und Spielräumen einbezogen werden. Die Arbeitsgruppe „Kind und Familie“ beriet über Ansatzpunkte zur Elternbildung auch unter Einsatz von Medien wie einem Tonband, das die Krankenhäuser bei jungen Müttern einsetzen sollten, über die Beteiligung junger Menschen bei der Erziehung und die Zusammenarbeit von Eltern, Kindergarten und Schule. Chancengleichheit oder doch zumindest Wege zur Chancengerechtigkeit bewegten die AG „Chancen in Bildung und Beruf“ und die Arbeitsgruppe „Integration von Ausländerkindern“, die unter der Leitung der Referentin im Sozialministerium Dr. Gisela Hundertmarck beriet, stellte gelungene Integrationsprojekte vor.

MIT DEN JAHREN BESCHÄFTIGEN DIE ELTERN SICH MEHR MIT SICH SELBST, DAS HERANWACHSENDE KIND ENTFREMDET SICH IHNEN ALLMÄHLICH UND BEGINNT NACH SEINER IDENTITÄT ZU SUCHEN ...

Im Laufe der ersten 40 Jahre nach der Gründung des Landes Rheinland-Pfalz, so scheint es, büßten die „Eltern“ des Landesjugendamtes allmählich den jugendhilfepolitischen Pioniergeist der Nachkriegszeit ein. Allgemeine politische Fragen beeinflussten zunehmend auch das Feld der Ressortpolitik. Die Begeisterung für das besondere Kind „Landesjugendamt“ und seine Aktivitäten kühlte sich merklich ab, obwohl man ihm weiterhin neue administrative Aufgaben auftrug, so beispielsweise die Geschäftsführung der „Stiftung Familie in Not – Rheinland-Pfalz“, die 1980 gegründet worden war.

Ein Indiz für die gewachsene Distanz zwischen Landesjugendamt und Fachpolitik ist die Etablierung einer Jugendbeauftragten der Landesregierung im Jahr 1990, deren Aufgaben sich in Teilen deutlich mit der Funktion des beim Landesjugendamt angesiedelten Landesjugendpflegers überschneiden.

Möglicherweise gewann in den 80er Jahren die Sorge Oberhand, das Landesjugendamt könne durch autonome Aktivitäten und durch Aufbegehren die Kreise der Politik stören.

Dabei war das Landesjugendamt durchaus moderat, allzu kritische Anmerkungen wurden zum Teil schon im Verhältnis Ausschuss-Verwaltung neutralisiert.

Im Vorfeld seines 25-jährigen Jubiläums im Jahre 1981 diskutierte der Ausschuss seine Aufgaben und sein Selbstverständnis. Das Verhältnis zwischen Ausschuss und Verwaltung solle partnerschaftlich bestimmt sein, wurde festgestellt. Die Mitverantwortung des Ausschusses für die Verwaltung, wie sie sich in der Befassung mit dem regelmäßigen Tätigkeits- und Situationsbericht der Verwaltung ausdrückte, entsprach dem mehr als vereinzelt Vorstöße zur Kontrolle oder Anweisung gegenüber der Verwaltung. Der Leiter der Verwaltung, Bernhard Hang, stellte dies in Thesen zum Aufgaben- und Selbstverständnis des LJWA klar. Er verwies darauf, dass mit den unterschiedlichen Rollen des Ausschusses als Teil des Landesjugendamtes, als Beirat gegenüber dem Ministerium und als Beratungsorgan der Landesregierung unterschiedlich weit reichende Kompetenzen verbunden seien, die nicht zu einer Überschätzung der Möglichkeiten des Ausschusses verführen dürften.

Als ein Beispiel dafür könnte in der Rückschau die Ressourcenlage der Verwaltung des Landesjugendamtes gesehen werden. Obwohl immer wieder angemahnt, kam es nicht zu deren Anpassung an die vielen neuen administrativen Aufgaben, die der Verwaltung vor allem in den neuen Förderbereichen zugewiesen worden waren.

Die Optik der Personalausstattung verbesserte sich erst, als 1985 das sozialpädagogische Fortbildungszentrum als Referat in das Landesjugendamt übernommen wurde und als Mitgift seine 6,5 Personalstellen einbrachte.



Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum Mainz (SPFZ),
Hartmühlenweg

Trotzdem erklärte der Vorsitzende Wilhelm Becker, hinsichtlich der Schwierigkeiten, den Empfehlungen des LJWA auch „nach oben hin“ Beachtung zu verschaffen, dürfe keine Resignation Platz greifen. Es müsse immer wieder versucht werden, die von allen Sozialministern des Landes erklärte Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem LJWA durch fundierte und konstruktive Arbeitsergebnisse soweit wie möglich zu nutzen.³ Zu den engagierten Teilnehmern der damaligen Diskussion gehörte übrigens auch der heutige Ministerpräsident des Landes, Kurt Beck.

3) 25 Jahre Landesjugendwohlfahrtsausschuss, Mainz 1981, S. 78

Das Themenspektrum, auf das man die Aufforderung des Vorsitzenden beziehen kann, reichte in der Zeit bis Ende der 80er Jahre von den klassischen Haushaltsfragen, über die Schutzhilfe als intensiver, einzelfallorientierter Erziehungshilfe, die soziale Gruppenarbeit und die Fragen des Jugendschutzes, u.a. speziell auch des Schutzes vor neureligiösen Sekten und der Drogenprävention, bis hin zum weiteren Ausbau der Infrastruktur und der Maßnahmenförderung in der außerschulischen Bildungsarbeit, dem Familiengeld und der Förderung der Familienbildung sowie der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, z. B. durch das Ökoprogramm. Insbesondere die Debatte um die Jugendarbeitslosigkeit stand dabei – für die Zeit typisch – unter den Vorzeichen der Empfehlungen der Enquête-Kommission des 9. Bundestages zum Jugendprotest im demokratischen Staat, die in der Teilhabe der jungen Menschen am Arbeitsmarkt einen wesentlichen Beitrag zu ihrer gesellschaftlichen Integration sah.

Zu den genannten Themen kamen u.a. auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft Heimerziehung die Auseinandersetzung mit der pädagogischen Situation in Heimen, die Befassung mit einem Entwurf zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs sowie mit dem Modell Pflegekinderwesen und die Entwicklung von Richtlinien für die Adoptionsvermittlung sowie die Empfehlung für die Erstellung eines Kommunalen Jugendplans und natürlich immer wieder die Diskussion über die Novellierung des Jugendhilferechts, die dann 1990 endlich Wirklichkeit wurde.

Mitteilungsblatt VII/58 des Landesjugendamtes

Ausgabetag: 20. Juli 1958

Nr. 67/58, Seite 2

Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft für Heimerziehung“

Auf Anregung des Landesjugendwohlfahrtausschusses haben die beiden Trägerverbände der Erziehungsheime in Rheinland-Pfalz zusammen mit der Verwaltung des Landesjugendamtes eine „Arbeitsgemeinschaft für Heimerziehung“ neu gegründet; sie soll die Arbeit des früher beim Landesjugendamt bestandenen „Heimbeirates“ wieder aufnehmen und dazu dienen, daß alle in Heimpraxis und Verwaltung auftauchenden Fragen der öffentlichen Erziehung gemeinsam besprochen werden können.

Die erste Arbeitssitzung hat bereits am 14.7.1958 stattgefunden. Der Arbeitsgemeinschaft gehören je fünf Vertreter der Inneren Mission und des Caritasverbandes, drei Vertreter der Verwaltung des Landesjugendamtes und zwei Jugendamtsleiter an; diese sind Herr Hensch vom städtischen Jugendamt Koblenz und Herr Köhl vom Kreisjugendamt Zweibrücken. Wenn bei den Jugendämtern irgendwelche Probleme auftauchen, die im Rahmen der „Arbeitsgemeinschaft für Heimerziehung“ behandelt werden können, bitten wir, sich an einen der beiden genannten Jugendamtsleiter zu wenden.

Mitteilungsblatt II-III/59 des Landesjugendamtes

Ausgabetag: 25. März 1959

Nr. 27/59, Seite 2

Arbeitsvereinfachung

Das Städt. Jugendamt Pirmasens hat uns gebeten, bei allen Jugendämtern im Lande eine Umfrage zu halten, welches Amt bereits Erfahrungen in der Benutzung von Diktaphonen gemacht habe und bei welchem Amt entweder das Lochkartenverfahren oder das Schnellstichverfahren bereits eingeführt sei. Bei dem Schnellstichverfahren werden die Einzelakten ohne Rücksicht auf ihren Inhalt alphabetisch nach Namen geordnet, während der Inhalt durch Farbsignale äußerlich sichtbar gemacht wird; an ganz bestimmter Stelle werden die Farbzeichen für Amtsvormundschaft, Einzelvormundschaft, Fürsorgeerziehung, Freiwillige Erziehungshilfe, Pflegschaft, Schutzaufsicht usw. angebracht. Dadurch wird eine sehr arbeitssparende optische Übersicht geschaffen. Durch das Lochkartenverfahren kann eine Akte ihrem Inhalt nach vollkommen aufgegliedert werden, ähnlich dem Holleithverfahren, nur mit dem Unterschied, daß es mit langen Nadeln bedient wird.

Da wir beim Landesjugendamt mit solchen Verfahren noch keine Erfahrungen gemacht haben, war es uns unmöglich, dem anfragenden Jugendamt eine befriedigende Antwort zu geben. Wir dürfen die Jugendämter, die mit den angeführten Arbeitserleichterungen schon Erfahrungen gemacht haben, bitten, uns hierüber zu berichten.

Veranstaltungen zum Jahr der Behinderten 1981 sowie zum internationalen Jahr der Jugend 1985 – etwa eine Fachtagung zum Thema „Jugendfreundliches Gemeinwesen“ in Koblenz – rundeten das Bild ab.

1989 verabschiedete der Landesjugendwohlfahrtsausschuss mit Blick auf die anstehende gesetzliche Neuregelung eine umfängliche EntschlieÙung zur Situation der Kindergärten und zur Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz. Die Debatte darüber ging auch 1990 weiter. Der heutige Landes- und Fraktionsvorsitzende der CDU, Christoph Böhr, war Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses, der im Dezember 1990 auf seine Sonder-sitzung im Rahmen des parlamentarischen Anhörungs-verfahrens zur Gesetzesnovellierung zurückblickte und feststellte: „Insgesamt wird bei der weiterführenden Dis-kussion zu beachten sein, dass eine Qualifizierung der Kin-dertagesstättenarbeit und der Betreuung von Kindern nur mit einer Veränderung auch von Gruppengröße und Perso-nalschlüssel möglich ist“. Die damalige Sozialministerin Ursula Funke bestätigte vor dem Landesjugendwohlfahrts-ausschuss, dass auch sie eine Anhebung des Personalschlüs-sels von 1,75 Stellen auf 2,0 pro Gruppe perspektivisch für er-forderlich halte. Dem stünden aktuell jedoch Finanzierungs-probleme entgegen. Die Abgeordnete Helga Düchting und der Jugendamtsleiter Jürgen Kaub sprachen sich daraufhin dafür aus, dass sich die Ausschussmitglieder in ihren Ent-scheidungen nicht ausschließlich am finanziell Machbaren orientieren, sondern sich für das einsetzen sollten, was sie für die zukünftige Entwicklung für fachlich richtig und wich-tig hielten. Professor Dr. Franz Fippinger unterstützte dies

mit der Bemerkung, dass „die Gruppengröße mit 25 Kindern nach den heutigen Erfahrungen für eine erfolgreiche und befriedigende Arbeit zu hoch angesetzt sei.“

In dieser Hinsicht konnte der Ausschuss zwar am Ende seiner Arbeitsperiode noch keinen Fortschritt verbuchen, aber immerhin wurde in der Folge der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in Rheinland-Pfalz eingeführt und damit lange vor seiner bundesrechtlichen Verwirklichung im Jahr 1996.

Ebenfalls 1989 wurde nach intensiven Beratungen zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden ein verbindlicher Personalschlüssel für die Heime der Erziehungshilfe verabschiedet,

der unabhängig von den jeweiligen Gruppengrößen und pädagogischen Differenzierungen der Angebote angewandt wurde. (Die unter dem Vorsitz von Heiner Krückels in der Arbeitsgemeinschaft für Heimerziehung in der Folge durchgeführten neuen Berechnungen ergaben einen Schlüssel von 1 Erzieher: 1,7 Plätze, den der Landesjugendhilfeausschuss 1992 durch Beschluss übernahm. Gemeinsam mit der Novellierung des Jugendhilferechts war dieser Beschluss Start für die Erziehungshilfeoffensive in Rheinland-Pfalz, in der es um eine Differenzierung der Erziehungsangebote nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ ging.)

Mitteilungsblatt II/1961

Ausgabetag: 25. Februar 1961

Nr. 36/61, Seite 7

Jugendgefährdende Schriften, Abbildungen und Schallplatten

Die folgende Zusammenstellung vermittelt einen Einblick in unsere Arbeit auf dem Gebiete des literarischen Jugendschutzes im Kalenderjahr 1960:

Art der bearbeitenden Bücher etc.	geprüft	Indizierung beim Soz.Min. angeregt	Bis 31.12.1960 durch Bundesprüfstelle indiziert
Kriminalromane	55	9	3
Wildwest-, Abenteuer-Romane etc.	20	4	2
Liebes- und Sittenromane; Sexualaufklärungswerke	1-	-	
Kriegsbücher und Landserhefte	24	1	-
Comic (Bildstreifenhefte)	30	-	-
Sex-betonte Inlandsmagazine	26	3	1
Aktbild- und Entkleidungsmagazine			
und entsprechende Bildserien	21	14	7
Sex-Zeitschriften (Ausland)	14	7	6
Zeitschriften (deutsch)	18	-	-
Bücher verschiedener Gattungen	11	1	1
Sonstiges (Kalender, Kataloge, etc.), Schallplatten	21	1	
Diapositiv-Serien			
(Entkleidungs- und Nacktdarstellungen)	55	4	
Zusammen	232	46	26

Außerdem mußten zwei pornographische Romane gelesen werden, wegen denen wir Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstatteten. Die in der Zusammenstellung aufgezählten Druckschriften mußten fast ausnahmslos von unseren Bediensteten beschafft werden, was oft nicht ohne persönliches Opfer möglich war. Wir müssen immer wieder die bedauerliche Feststellung machen, dass dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften die vom Gesetzgeber erwartete Resonanz in der Öffentlichkeit fehlt. Dabei liegt das Land Rheinland-Pfalz mit seinen Anträgen an die Bundesprüfstelle immer noch in vorderer Linie der Bundesländer. Ist es ein Wunder, daß das Unkraut wächst?

Ein besonderes Highlight der Ausschussarbeit war nach der „Wende“ die Kooperation mit dem neuen Bundesland Thüringen, die 1990 einen sehr intensiven Charakter annahm.

Es gab einen Austausch auf der Verwaltungsebene mit dem neu gegründeten Landesjugendamt Thüringen und unter dem Vorsitz des heutigen Präsidenten der Evangelischen Kirche in der Pfalz, Eberhard Cherdron, noch 1990 eine erste gemeinsame Sitzung mit dem Landesjugendhilfeausschuss in Bad Blankenburg in Thüringen.

Die Verwaltung des hiesigen Landesjugendamtes leistete Amtshilfe bei der Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe und es gab vielfältige Formen der Zusammenarbeit auf der Ebene von Trägern bzw. Einrichtungen, z. B. der Heime der Erziehungshilfe.

DIE ELTERN SORTIEREN SICH NEU, DAS KIND – WIEWOHL MITTLERWEILE SCHON IM FORTGESCHRITTENEN ALTER – HOFFT AUF MEHR UNTERSTÜTZUNG UND VERSTÄRKTE AUFMERKSAMKEIT ...

Im Jahr 1991 änderten sich nicht nur die Vorzeichen der Politik. Der Regierungswechsel in Rheinland-Pfalz fiel zusammen mit einer neuen Ära der Jugendhilfe. Das mittlerweile in die Jahre gekommene Landesjugendamt musste sich dem aufgabenkritischen Blick der neuen Landesregierung stellen und zugleich neue jugendhilferechtliche Anforderungen bewältigen.

Nur fünf Monate vor Amtsantritt der neuen Landesregierung war das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz in Kraft getreten. Es folgte den Strukturmaximen „Lebenswelt- bzw. Alltagsorientierung“, „Dezentralisierung“, „Prävention“, „Integration“ und „Partizipation“, wie sie im 8. Jugendbericht der Bundesregierung für eine moderne Jugendhilfe entwickelt worden waren, vor allem führte es die Kommunalisierung der Jugendhilfe ein. Für alle Angebote an die Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe wurden danach die örtlichen Jugendämter zuständig.

Das neue Landesjugendamt wurde in Entsprechung dazu konzipiert und zwar auf der bewährten Basis der Zweigliedrigkeit von Verwaltung und Ausschuss, der jetzt Landesjugendhilfeausschuss genannt wurde.

Das Landesjugendamt sollte nun durch Zusammenarbeit und Abstimmung, durch Empfehlungen, Beratung, Fortbildung und Modellmaßnahmen die örtliche Praxis unterstützen und in Grundzügen auch ihre Vergleichbarkeit sicherstellen. Dazu kamen qualitätssichernde Aufgaben wie die Zuständigkeit für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, und weitere originäre überregionale Aufgaben, sowie die nach (altem und späterem neuen) Landesrecht zugewiesenen Verwaltungsaufgaben im Rahmen von Förderprogrammen. Im damaligen Landesjugendamt hätte man vermutlich gerne mit der Politik darüber diskutiert, wie das Landesjugendamt – und hier vor allem sein „Verwaltungsteil“ – auf die neu definierte Aufgabenkonstellation ausgerichtet werden könnte, bzgl. Struktur, personeller Qualifikation und Sachausstattung. Der Handlungsdruck, dem die Politik im Zeichen des Regierungswechsels unter-

lag, ließ dafür jedoch wenig Raum. Das Landesjugendamt wurde auch von der Politik vor allem an seinen Ergebnissen gemessen, und es tat deshalb gut daran, sich mit den vorhandenen Mitteln schnell auf die neue Situation einzustellen.

Nachdem das neue Kindertagesstättengesetz als erstes Ausführungsgesetz verabschiedet worden war, wurde vom Landesjugendamt in kürzester Frist eine gleichermaßen umfassende wie detaillierte Stellungnahme zum Entwurf für ein allgemeines Ausführungsgesetz zum SGB VIII entwickelt. Das Landesjugendamt kam darüber hinaus auch der Einladung zur Mitgestaltung des Jugendförderungsgesetzes nach. Der Kraftakt lohnte sich, viele Anregungen wurden in die Gesetze übernommen.

Für die Bewältigung des gesamten Spektrums der neuen Unterstützungsaufgaben gegenüber der örtlichen Praxis war das Landesjugendamt jedoch nicht aufgestellt, zumal es an der vielfach beschriebenen rasanten Ausdehnung des öffentlichen Sektors ausgangs der 70er Jahre keinen Anteil gehabt hatte. Es musste deshalb bezüglich der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem SGB VIII Schwerpunkte setzen. Bei 41 Jugendämtern lag es nahe, die Akzente weniger bei der einzelnen Vor-Ort-Beratung zu sehen – sondern eher bei breitenwirksamen Aktivitäten wie Empfehlungen und Fortbildungsmaßnahmen. Modellmaßnahmen behielt sich ohnehin das Ministerium vor.

Vor diesem Hintergrund wurden in den Jahren bis 1996 u.a. folgende Vorhaben bearbeitet:

- die Satzung für das Landesjugendamt
- das Satzungsmuster für die Jugendämter



- die „Gemeinsamen Empfehlungen des LJHA und des Landesarbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen“
- die Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
- die Analyse des Aufgabenprofils des Landesjugendamtes im Rahmen der Untersuchung des Landesamtes durch die Firma Kienbaum
- die Stellungnahme zur Reform des Kindschaftsrechts
- die Resolution zur Situation junger Menschen auf dem Ausbildungsstellenmarkt.

Angesichts der vielgestaltigen neuen Herausforderungen bekam ein Jubiläum, das 1993 zu feiern war, viel zu wenig Aufmerksamkeit. Vom 20-jährigen Bestehen der zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz nahm kaum jemand Notiz, obwohl ihre damalige Leiterin Walburga Faßhauer anlässlich des Jubiläums eine eindrucksvolle Dokumentation dazu vorlegte. Sie beleuchtet auch die Zeit vor der Gründung von 1973 und stellt dar, wie sich die Vorzeichen der Adoption im Zuge der Nachkriegsentwicklung gewandelt hatten. Ungeschminkt spricht sie die diffusen Vorbehalte an, die sich im Nachkriegsdeutschland gegen sogenannte unehelich geborene Kinder richteten, vor allem gegen solche, die aus der Verbindung mit in der Bundesrepublik stationierten Soldaten hervorgegangen waren. In den Anfängen des Landesjugendamtes stand die Vermittlung dieser Kinder ins Ausland im Vordergrund der interstaatlichen Adoptionsvermittlung, während im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung später die Adoption aus dem Ausland dominierte.

DIE ELTERN WOLLEN DIE AUSGABEN FÜR DAS KIND BEGRENZEN UND UNGEACHTET DER DEUTLICHEN REIFE DES KINDES SEINE SELBSTÄNDIGKEIT WEITER EINSCHRÄNKEN, DAS KIND REAGIERT MIT EINER MISCHUNG AUS TROTZ UND SELBSTBEWUSSTSEIN ...

Nicht, dass die Abteilung Landesjugendamt besonders viel gekostet hätte, es waren eher allgemeine Überlegungen, die zu einer neuerlichen Rationalisierung und damit zu einer Ver-

änderung der organisatorischen Einbindung des Landesjugendamtes führten. Im Rahmen der Bestrebungen zur Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns und zur generellen Kosteneinsparung im öffentlichen Sektor unterzog das Land Rheinland-Pfalz seine gesamte Verwaltung einer kritischen Prüfung und beschloss schließlich eine Reform der Landesverwaltung. In deren Zusammenhang wurden am 1.1.1996 das vorherige Landesamt für Jugend und Soziales und das Landesversorgungsamt zu einem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zusammengelegt.

Das Landesjugendamt befürchtete im Verbund mit größeren, überwiegend administrativ definierten Abteilungen Schwierigkeiten für die Entwicklung einer aufgabengerechten Aufbau- und Ablauforganisation, hatte der 9. Jugendbericht doch in der sachgerechten Organisationsform eine wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Jugendhilfe gesehen.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes nutzte deshalb alle Möglichkeiten, die Belange der Jugendhilfe im Modernisierungsprozess geltend zu machen. Sie engagierte sich in den Projektgruppen, brachte sich ein in die Gestaltung des Internetauftritts, beteiligte sich an der Berichterstattung des Hauses und wirkte maßgeblich mit an der Entwicklung eines Leitbilds für das neue Amt. Landesjugendhilfeausschuss und Verwaltung konkretisierten dies dann in einem eigenen Leitbild für das Landesjugendamt.

Das Landesjugendamt profitierte für die interne Debatte von seiner Beschäftigung mit der Verwaltungsmodernisierung in der Jugendhilfe. Im Frühjahr 1996 verabschiedete

der Landesjugendhilfeausschuss eine Stellungnahme zum KGSt-Bericht „Aufbauorganisation in der Jugendhilfe“, 1999 eine weitere zu den organisationsstrukturellen Voraussetzungen der Jugendämter. Bezugspunkt waren dabei die Grundprinzipien der Verwaltungsmodernisierung und die fachlichen Anforderungen an die Jugendhilfe. Stichworte

waren entsprechend u.a. die Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung, die Delegation von Verantwortung, die sachgerechte „Neue Steuerung“, das Berichtswesen und die Qualitätsentwicklung, die Qualifizierung und Personalentwicklung und eine Struktureinheit, die fach- und adressatengerechtes Handeln im Einzelfall ebenso un-



**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung**



Soziales | **Kinder, Jugend und Familie** | **Versorgung** | **Arbeit und Qualifizierung** | **Gesundheit** | **Bürgerservice** | **Wir über uns**

Kinder, Jugend und Familie



Unmittelbare Ansprechpartner für Jugendhilfeleistungen an junge Menschen und ihre Familien sind die örtlichen Jugendämter. Sie sind verantwortlich für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort. Das Landesjugendamt wiederum ist zuständig für die Unterstützung der örtlichen Jugendhilfe. Darüber hinaus nimmt es besondere überregionale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie verwandter Bereiche wahr.

Die Beiträge zum Stichwort „Kinder, Jugend und Familie“ informieren allgemein über die Aufgaben des Landesjugendamtes sowie über einzelne ausgewählte Arbeitsbereiche:

- › Das Landesjugendamt und seine Aufgaben
- › Der Landesjugendhilfeausschuss
- › Jugendarbeit
- › Landesförderung nach dem Landesjugendplan
- › Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“
- › Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum mit Fort- und Weiterbildungsangeboten für Fachkräfte der Jugendhilfe und anderer sozialer Bereiche
- › Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen und ihre Aufgaben
- › Elterninitiative gegen Rechts – Hilfen für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen
- › Neureligiöse Gruppen und Sekten



- › [Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit](#)
- › [Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend](#)

Schriftgröße wählen:

1 2 3

- › [Landesjugendamt](#)
- › [Landesjugendhilfeausschuss](#)
- › [Jugendarbeit](#)
- › [Landesförderung](#)
- › [Stiftungen](#)
- › [Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum](#)
- › [Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle](#)
- › [Elterninitiative gegen Rechts](#)
- › [Neureligiöse Gruppen und Sekten](#)
- › [50 Jahre Landesjugendamt](#)

Mitteilungsblatt III/57 des Landesjugendamtes

Ausgabetag: 15. April 1957

Nr. III/57, Seite 2

Empfehlung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses, veranstaltungsfreie Sonntage einzuführen

In der Sitzung am 23. Januar 1957 (einen Bericht über diese Sitzung brachte die rheinland-pfälzische Staatszeitung Nr. 5 vom 3. Februar 1957) beschloß der Landesjugendwohlfahrtsausschuß einstimmig eine Empfehlung an alle Verbände, Vereine, Organisationen und Behörden, den jeweils letzten Sonntag im Monat von allen Veranstaltungen freizuhalten, um zu erreichen, daß wenigstens dieser Tag ganz der Familie gehört. Der Ausschuß ging bei dieser Empfehlung davon aus, daß eine solche Freihaltung des Sonntags in anderen Bundesländern bereits erfolgreich praktiziert werde und auch in Rheinland-Pfalz angestrebt werden müsse.

Die Empfehlung des Ausschusses wird hiermit weitergegeben mit der Bitte, in der nächsten Sitzung der Jugendwohlfahrtsausschüsse alle verantwortlichen Veranstalter davon zu unterrichten.

terstützt wie die wirkungsvolle Interessenvertretung von jungen Menschen und ihren Familien.

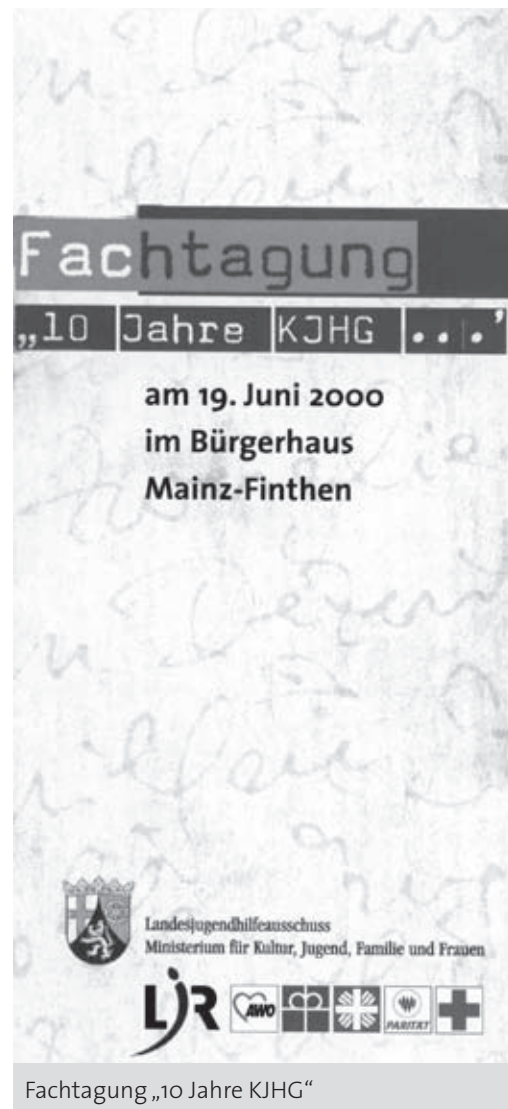
Im Zusammenhang damit machte das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) Fort- und Weiterbildungsangebote zur Qualitätsentwicklung, die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung wurde gegründet und in ihrem Rahmen wurden Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für den Aufbau eines Berichtswesens, speziell für die soziostrukturellen Grundlagendaten der Jugendhilfeplanung sowie für ein Berichtswesen im Bereich der Erziehungshilfe vorbereitet.

Das Thema „Jugendarbeitslosigkeit“ stand neben solchen Fragen weiterhin auf der Tagesordnung. Es stehe in Gefahr, ein Dauerthema zu werden, an das sich die Gesellschaft zu gewöhnen scheine, so der Eindruck des Landesjugendhilfeausschusses. Er verordnete sich deshalb 1997 eine 2-tägige Zukunftswerkstatt zum Thema „Jugendhilfe und Jugendarbeitslosigkeit“, u. a. um neue Formen für die problembezogene Aktivierung der Jugendhilfe zu entwickeln. Ein Ergebnis dieser Werkstatt war die Aufforderung an die örtlichen Jugendhilfeausschüsse, sich aktiv in die Problembearbeitung einzuschalten und dem Landesjugendhilfeausschuss Anregungen aus der örtlichen Debatte zurückzumelden.

In einer weiteren Etappe der Verwaltungsmodernisierung wurden Ende 1999 die Bezirksregierungen aufgelöst. Die bis dahin in Rheinland-Pfalz geltende besondere Zuständigkeitsregelung für den Schutz von Kindern in Kindertagesstätten verlor damit den Bestandsschutz, den das Bundes-

recht bereits bestehenden, vom Gesetz abweichenden Regelungen eingeräumt hatte. Die Aufgabe fiel von den Bezirksregierungen an das Landesjugendamt. Ihre Integration wurde in einem umfangreichen Diskussionsprozess mit den Fachkräften vorbereitet. Um die gebotene Nähe zu den Einrichtungen und den örtlichen Jugendämtern zu erhalten, wurden als Standorte neben Mainz auch die Außenstellen des Landesamtes in Trier, Landau und Koblenz genutzt. Inhaltlich konnte das Landesjugendamt dabei anknüpfen an die Fortbildungstradition des SPFZ im Kindertagesstättenbereich sowie an die über die Jahre geführte fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema bis hin zu der umfassenden Anhörung zur Erziehung in der Kindertagesstätte von 1998 und den dazu verabschiedeten Schlussfolgerungen.

Auf unbekanntes Terrain wagte sich das Landesjugendamt im Sommer 2000 mit dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses, 10 Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in einer „Open Space“-Veranstaltung umfassend Bilanz zu ziehen. Das Spannende an dieser Veranstaltungsform war, dass sie die Verantwortung für den Verlauf der Diskussion in thematisch unterschiedlichen Arbeitsgruppen und für die Dokumentation völlig in die Hände der Teilnehmerinnen und Teilnehmer legte. Eine Art „Reifeprüfung“ für das Landesjugendamt ... es hat sie bestanden. Davon zeugen die vielfältigen Anregungen an die Adresse des neuen Landesjugendhilfeausschusses, die zum Abschluss der 11. Amtsperiode in einem Beschluss zusammengefasst wurden und das Arbeitsprogramm der folgenden Jahre in weiten Teilen bereits vorzeichneten.



DIE ELTERN TRENNEN SICH, GEHEN ZUNEHMEND EIGENE WEGE, DAS KIND MUSS SICH AUF SICH SELBST BESINNEN UND SUCHT VERSTÄRKT NACH SEINER IDENTITÄT ...

Nach der Landtagswahl 2001 wurde die fachliche Zuständigkeit für die Jugendhilfe und damit auch für das Landesjugendamt auf zwei Ministerien aufgeteilt.

Die Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit, das Kindertagesstättenwesen, die Kindertagespflege, der Kindes- bzw. der Jugendschutz sowie die Jugendsozialarbeit werden beim Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend angesiedelt, der Bereich der Familienförderung, der Beratungsstellen und der Erziehungshilfe einschließlich der Jugendgerichtshilfe beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit.

Das Landesjugendamt ist damit erstmals in die Lage versetzt, die Einheit der Jugendhilfe als eine Prävention und



Landesjugendhilfeausschuss 18.7.05 (mit Ministerin Malu Dreyer)

Intervention integrierende Leistung an junge Menschen und Familien selbst konstruktiv gegenüber den beiden Ministerien zu vertreten. Es ist aufgerufen, mit dazu beizutragen, dass die jeweiligen Teilbereiche der Jugendhilfe im Gesamt der übermächtigen sonstigen Aufgabenbereiche beider Ministerien nicht aus dem Blick geraten und das Aufgabenprofil der Jugendhilfe offensiv ins Gespräch zu bringen, auf der fachlichen wie auf der politischen Ebene.

Erstmals in seiner Geschichte folgten gleich zwei zuständige Fachministerinnen der Einladung des Landesjugendhilfeausschusses und diskutierten ihre politischen Schwerpunktsetzungen mit ihm, Doris Ahnen die Ganztagschule und das Programm zum Ausbau bzw. zur Qualifizierung der Kindertagesstättenangebote, Malu Dreyer das Programm „Viva Familia“ sowie die Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

In der Sache konkurriert das Landesjugendamt mit vielen Akteuren außerhalb der Jugendhilfe, denen – vielleicht auch



Landesjugendhilfeausschuss 18.7.05

im Zuge eines Tributs an das Thema Staatsverdrossenheit – Aufgaben zugewiesen werden, die nach dem Buchstaben des Gesetzes eigentlich solche des Landesjugendamtes sein sollten. Dennoch hat das Landesjugendamt in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends bis heute bereits eine beachtliche Agenda abgearbeitet und damit seine Rolle zur Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Jugendhilfe nachdrücklich unterstrichen. Die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen, ein Begriff, den der 11. Kinder- und Jugendbericht geprägt hat, war dabei ein Leitmotiv seiner Arbeit. Zu dieser öffentlichen Verantwortung gehört es vor allem auch, jungen Menschen unabhängig von ihrem sozialen bzw. kulturellen Hintergrund den Zugang zur Teilhabe an der Gesellschaft und ihren Ressourcen zu eröffnen.

Zentrale Themen der Beratungs-, Empfehlungs- und Fortbildungsaktivitäten des Landesjugendamtes sowie seiner Einmischung in die fachpolitisch bedeutsamen Entwicklungen waren vor diesem Hintergrund die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten und Kindertagespflege, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sowie der Einsatz für sozial benachteiligte junge Menschen, sei es im Bereich Kindertagesstätten, auf der Ebene der Hilfe zur Erziehung, der Jugendarbeit oder im Kontext von Hartz IV und den Fragen der beruflichen Integration.

BILDUNG VON ANFANG AN

Im Bereich der Kindertagesstätten stand entsprechend der Schwerpunktsetzung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ) die Qualifizierung des Angebots im Mit-

telpunkt. Dabei ging es u. a. um Inhalte und Methoden einer bedarfsgerechten Angebotsplanung, um eine kindgerechte Sprachförderung, um die Integration ausländischer Kinder und um integrative Angebote für behinderte und nicht-behinderte Kinder.

Das Landesjugendamt befasste sich mit der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes und der Verordnung dazu sowie mit der begleitenden Unterstützung des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“.

Inhaltlich ging und geht es dabei immer darum, die spezifischen Zielkoordinaten der Kinder- und Jugendhilfe zu verfolgen. Das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Vermeidung bzw. der Abbau von Benachteiligung stehen deshalb im Zentrum der Aktivitäten. Das Landesjugendamt wirkt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesstätten und mit den Jugendämtern darauf hin, dass die Bildung in Kindertagesstätte und Kindertagespflege an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes, an seinem Entwicklungstempo und seiner Aufnahmebereitschaft ausgerichtet wird, so wie es in den rheinland-pfälzischen Empfehlungen zur Erziehung und Bildung in Kindertagesstätten vereinbart ist. Die emotionalen und sozialen Bedürfnisse des Kindes sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie sein natürlicher Drang, sich die Welt entdeckend anzueignen. Darüber hinaus gilt dem Auftrag zur sozialen Integration eine besondere Aufmerksamkeit. Wie Kindertagesstätten zu Orten der Integration von Kindern unterschiedlichster Milieus werden können, zu Orten, an denen Kinder auch

bei Schwierigkeiten nicht ausgeschlossen, sondern an die Hand genommen werden und unterstützend in ihrer Entwicklung begleitet werden, das war und ist ein wichtiges Thema für das Landesjugendamt. Das schlägt sich auch nieder in den Angeboten des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums. Letzteres nimmt als Fortbildungsreferat des Landesjugendamtes inzwischen eine Schlüsselstellung für die Erfüllung des Qualifizierungsauftrags gegenüber den Fachkräften der Jugendhilfe wahr.



ZUSAMMENARBEIT VON JUGENDHILFE UND SCHULE

Zur Unterstützung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in der Ganztagschule hat das Landesjugendamt seine Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule um einen spezifischen Teil ergänzt und auch die Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung speziell unter diesem Gesichtspunkt kommentiert.

Die Konzeption des Landes Rheinland-Pfalz für die Ganztagschule räumt der Jugendarbeit eine besondere Rolle für deren Gestaltung ein. Das Landesjugendamt hat in diesem Zusammenhang immer unterstrichen, dass die charakteristische Bildungsqualität der Jugendarbeit durch diese Zusammenarbeit nicht gefährdet werden darf. Es hat deshalb die Voraussetzungen für eine Kooperation „auf Augenhöhe“ eingefordert, wozu die Rücksichtnahme auf die personellen Kapazitäten insbesondere der verbandlichen Jugendarbeit ebenso gehört wie die Akzeptanz der jugendarbeitstypischen Handlungsbedingungen. Jugendarbeit muss auch in der Zusammenarbeit mit der Schule Raum haben, von den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen auszugehen und ihnen Handlungsfelder anzubieten, in denen sie sich als verantwortliche Akteure und Gestalter von Welt erleben können, lautet einer der Grundsätze des Landesjugendamtes.

Über die Ganztagschule und die Jugendarbeit hinaus wurde die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule immer wieder auch unter dem Gesichtspunkt der abgestimmten Hilfe für junge Menschen mit besonderen Problemen the-

matisiert. „Schwierig“ werden diese Kinder und Jugendlichen häufig genannt. Das Landesjugendamt hat in zahlreichen Fachveranstaltungen den Blick darauf gelenkt, dass eine qualifizierte, aufeinander abgestimmte frühe „Entwicklungshilfe“ von Jugendhilfe und Schule den jungen Menschen das Etikett „schwierig“ ersparen kann und damit auch der Gesellschaft die Folgekosten nicht bewältigter Probleme. Im Kern ging es dabei immer darum, Lehrerinnen und Lehrer sowie Jugendhilfefachkräfte zu sensibilisieren für die besonderen Schwierigkeiten der betroffenen jungen Menschen und sie zu qualifizieren für sachgerechte, einander in ihrer Wirkung ergänzende Unterstützungsmaßnahmen.



Nicht verkannt wurde dabei, dass unklare Zuständigkeiten und der finanzielle Druck in allen Leistungsbereichen ein Hindernis für die angemessene fachliche Reaktion darstellen. Jugendhilfeintern hat das Landesjugendamt deshalb die Bemühungen des Landesmodellprojekts „Qualifizierung durch Berichtswesen“ unterstützt, mit dem das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit verbesserte Grundlagen für eine fachgerechte Globalsteuerung der örtlichen Jugendhilfe schaffen will. Bezogen auf die Schule wurden dem Fachministerium, respektive der zuständigen Ministerin Doris Ahnen, örtliche Zuständigkeitsprobleme zwischen Schule und Jugendhilfe vorgetragen, was in der Folge zu einer klareren Konturierung der schulischen Verantwortung auch für junge Menschen mit besonderen Schwierigkeiten – seien es Lese-Rechtschreibschwächen oder gravierende Problem der Verhaltenssteuerung – führte und auch dazu, dass Finanzierungsprobleme einer Lösung näher gebracht wurden.

UNTERSTÜTZUNG DER SOZIALEN INTEGRATION – VON DER KOMMUNALEN JUGENDARBEIT ÜBER DIE ADOPTION BIS ZUR JUGENDBERUFSHILFE

Der Aspekt der sozialen Integration war für das Landesjugendamt auch in der letzten Arbeitsperiode vor dem 50-jährigen Jubiläum handlungsleitend, davon war zuvor schon die Rede. Auch die 2004 beschlossenen Empfehlungen zur kommunalen Jugendarbeit sind davon bestimmt. Sie beschränken sich nicht auf die Arbeit mit sozial benachteiligten jungen Menschen, sondern nehmen die örtliche Infra-

struktur der Jugendarbeit als Rahmen für das Miteinander von jungen Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher persönlicher Voraussetzungen bzw. Potenziale in den Blick.

Bezogen auf einen Kreis junger Menschen, die in der Öffentlichkeit auf Grund ihres Verhaltens eher als verloren für die Gesellschaft angesehen und deshalb aufgegeben werden, fühlte und fühlt sich das Landesjugendamt in seiner Beratungs- und Unterstützungsaufgabe gegenüber der örtlichen Jugendhilfe besonders gefordert. Seit 2001 ist das Aussteigerprogramm „(R)Auswege“, das junge Menschen, die in extremistische Kreise geraten sind, beim Ausstieg unterstützt, im Verantwortungsbereich des Landesjugendamts angesiedelt.



Das Landesjugendamt hat besondere Fortbildungsangebote für die Auseinandersetzung mit jugendlichen Sexualstraftätern entwickelt, in einem Positionspapier Grundsätze für den Umgang mit den so genannten „schwierigen“ jungen Menschen in der Erziehungshilfe formuliert und in Regionalkonferenzen mit Jugendämtern und Einrichtungsträgern den Umgang mit gewalttätigen Eskalationen in Heimen zum Thema gemacht.

Im Jahr 2003 wurde die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle mit dem Land Hessen gegründet. Hier werden nicht nur hessische und rheinland-pfälzische Jugendämter bzw. deren Adoptionsstellen sowie die Adoptionsstellen freier Träger beraten, sondern auch adoptionswillige Eltern, die eine interstaatliche Adoption für sich in Erwägung ziehen. Die Beratungstätigkeit ist wie die Anerkennung bzw. Zulassung von Adoptionsvermittlungsstellen auf das globale Ziel ausgerichtet, geeignete Eltern für zur Adoption freigegebene Kinder zu finden.

Die Jugendarbeitslosigkeit nahm als eine zentrale Ursache vieler Integrationsprobleme junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Arbeit des Landesjugendamtes



Gründung der GZA am 13.5.03 (v.l. Ministerin Silke Lautenschläger, Hessen; v.r. Ministerin Malu Dreyer)

seit 2001 ein. Unter der Perspektive ihrer möglichen Auswirkungen für junge Menschen unterzog das Landesjugendamt die Hartz-Gesetze einer kritischen Überprüfung. In einem Positionspapier ging es auf mögliche Probleme für die soziale und berufliche Integration junger Menschen ein und forderte einen auf die Möglichkeiten der Zielgruppe abgestimmten Umgang mit der Forderung und Förderung junger Arbeitsloser.

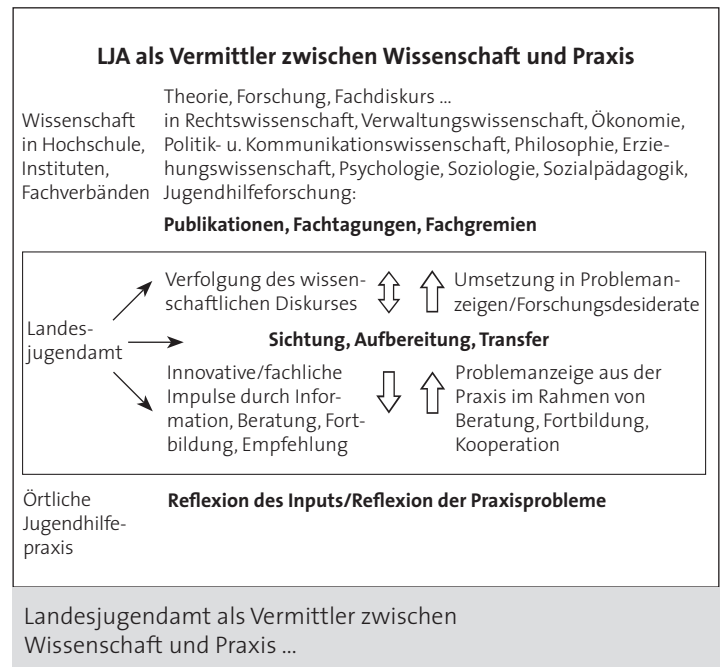
Die Botschaft, dass die Gesetze besser auf das faktische Potenzial der jungen Menschen zur Selbststeuerung abgestimmt werden müssten und dass es nach wie vor besonderer Integrationshilfen sowie der engen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Arbeitsförderung bedürfe, wurde in Fachtagungen für Jugendamtsleitungen und Sozialdezenten zum Thema gemacht. Dass das Land Rheinland-Pfalz die bundesrechtlich vorgesehenen Hilfen nach wie vor durch zahlreiche eigene Maßnahmen zur beruflichen Integration junger Menschen ergänzt, dazu dürfte auch der Landesjugendhilfeausschuss seinen Teil beigetragen haben.

KEINE FRAGE, DAS KIND IST MITTLERWEILE ERWACHSEN, ABER DAS LERNEN GEHT WEITER ...

Das Landesjugendamt ist den Kinderschuhen längst entwachsen. Mit seinen 50 Jahren ist es im besten Lebensalter, von Midlifecrisis keine Spur! Im Gegenteil, es fällt hin und wieder immer noch durch jugendliches Ungestüm auf! Neue Herausforderungen halten es in Schwung. Nicht zuletzt sein „Verwaltungsteil“ muss sich beständig neu ausrichten

auf die Fragen, die der Jugendhilfe ins Haus stehen, und sein Kompetenzprofil entsprechend schärfen, damit es die örtliche Jugendhilfe weiterhin wirksam unterstützen kann.

Im Vordergrund stehen dabei Probleme, die sich aus gesellschaftlichen Veränderungen für junge Menschen und ihre Familien und damit auch für die Jugendhilfe ergeben. Es geht um Probleme wie jene des Arbeitsmarktes, die Familien belasten, das Aufwachsen erschweren und die Jugendhilfe in besonderer Weise fordern. So wird die Jugendhilfe beispielsweise den spezifischen Belangen junger Menschen aus zugewanderten Familien zukünftig mehr Aufmerksamkeit widmen müssen.



DIE GESCHÄFTE DER LAUFENDEN VERWALTUNG ...

Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zur Unterstützung der örtlichen Jugendhilfe in ihren Leistungs- und Aufgabenbereichen nach dem SGB VIII, die zu einem Gutteil auch „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind oder entsprechende Aufgaben für den Verwaltungsteil des Landesjugendamtes beinhalten

- Beratung der örtlichen Träger, Entwicklung von Empfehlungen und Förderung der Zusammenarbeit
- Planung, Anregung und Förderung von Modellvorhaben
- Weiterentwicklung der Jugendhilfe, Planungshilfe
- Beratung von Einrichtungen und Diensten
- Fortbildung

Weitere originäre Aufgaben des Landesjugendamtes, die den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzurechnen sind oder umfangreiche Aufgabenanteile für die Verwaltung enthalten:

- Mittelvergabe/Abwicklung der Landesförderung im Spektrum der örtlichen Jugendhilfeaufgaben
- Aufgaben als überörtlicher Kostenträger (Kostenanerkennung/Kostenerstattung)
- Geschäftsführung der Jugendhilfekommission und der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
- Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
- Erlaubniserteilung für Vereinsvormundschaften
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
 - in Kindertagesstätten
 - in Heimen und sonstigen Wohnformen
- Geschäftsführung des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse
- Landesjugendhilfeplanung
- Statistik
- Außenvertretung und Zusammenarbeit mit Dritten außerhalb der Jugendhilfe
- Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (Internationale Vermittlungsstelle)
- Zentrale Beratungsstelle bei Kindesmisshandlungen
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Sonstige, landesrechtlich bestimmte Aufgaben, die letztlich ebenfalls Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen:

- Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (Fachaufsicht)
- Bundeserziehungsgeld – Widerspruchsstelle und Fachaufsicht
- Förderung und Beratung der Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatungsstellen
- Förderung und Beratung der Suchtberatungsstellen
- Förderung der Familienerholung
- Unterhaltsvorschussgesetz – Mittelverwaltung und Fachaufsicht
- Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und Landesstiftung „Familie in Not Rheinland-Pfalz“
- Aufgaben nach dem Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
- Elterninitiative gegen Rechts – Hilfen für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen
- Beratung und Information zu Sekten und neureligiösen Gruppen

DAS LANDESJUGENDAMT – 50 JAHRE LUST UND LAST MIT EINEM BESONDEREN AMT

In seinen Anfängen wird der besondere Status des Landesjugendamtes wohl kaum eine Last gewesen sein.

ALS SOZIALPÄDAGOGISCHE FACHBEHÖRDE GEGRÜNDET ...

Die Politik der Nachkriegszeit hatte für die Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben mit Bedacht an die Strukturmodelle des RJWG angeknüpft. Das galt auch für die Landesebene und damit das Landesjugendamt. Den Aufgaben entsprechend wurde es als Fachbehörde errichtet. Dies war also nicht nur durch den besonderen Zweck und die besondere Zielgruppe begründet, sondern eben vor allem durch die besonderen Aufgabeninhalte. Das Landesjugendamt hatte nicht nur Verwaltungsakte zu erlassen, Bescheide zu schreiben und Widersprüche zu entscheiden, es hatte also nicht nur mit klassischem Verwaltungshandeln zu tun, sondern es sollte nach den programmatischen Vorstellungen seiner Gründer vor allem bestimmt sein durch sozialpädagogisches Denken und Handeln. Die Rechtmäßigkeit des öffentlichen Handelns für junge Menschen und ihre Familien bzw. für die Jugendämter, die durch das Verwaltungshan-



Deckblatt Leitbild für das Landesamt

deln sichergestellt wird, sollte auch auf Landesebene in spezifischer Weise verbunden werden mit sozialpädagogischer Fachlichkeit.

Die in der Landesverwaltung einzigartige Organisationsstruktur des Landesjugendamtes ist ein weiterer Grund für den besonderen Status der Behörde gewesen: Kein anderes Landesamt besteht wie das Landesjugendamt aus zwei Teilen, aus der „Verwaltung“ des Amtes (die, wie gesagt, mehr Fachabteilung als Fach„verwaltung“ ist) sowie dem vor allem aus erfahrenen Bürgerinnen und Bürgern zusammengesetzten Ausschuss. Diese Zweigliedrigkeit war politisch gewollt. Sie sollte den grundlegend demokratischen Charakter der für Jugend und Familie zuständigen Fachbehörde unterstreichen und zugleich der Garant dafür sein, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse der in den Verbänden und Wohlfahrtsorganisationen engagierten Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit des Landesjugendamtes einfließen würden. Sie ist insofern auch Ausdruck des für die Jugendhilfe konstitutiven Vorrangs der freien Träger bei der Leistungserbringung.

Die Politik schuf sich im Landesjugendamt eine sachgerechte Struktur zur Aufgabenwahrnehmung und die Öffentlichkeit, allen voran die Fachöffentlichkeit von Kirchen und Verbänden, zollte ihr dafür Anerkennung.

„Gemeinsam entwickeln wir die Qualität unserer Arbeit weiter ...“

Das Landesjugendamt ...

- sieht die Jugendhilfe als dritte sozialisatorische Kraft neben Familie und Schule.
- orientiert sich an den Grundsätzen Lebensweltbezug, Alltagsorientierung, Ganzheitlichkeit, Prävention, Integration und Partizipation.
- macht die kontinuierliche Anpassung der Angebote, der professionellen Kompetenzen und der organisatorischen Strukturen an neue Erfordernisse zum Maßstab für die Fachlichkeit der Jugendhilfe.
- hält es für ein wichtiges fachliches Kriterium, die Jugendhilfeangebote an den Sichtweisen, Möglichkeiten und Grenzen der Adressaten auszurichten.
- sieht in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendhilfeträgern ein grundlegendes Handlungsprinzip seiner Arbeit.
- hält eigenständige Jugendhilfestrukturen im öffentlichen Sektor angesichts konkurrierender Interessen und komplexer gesellschaftlicher Entscheidungsprozesse für unerlässlich, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft ihrer Verantwortung für die nachwachsende Generation gerecht wird.
- sieht in der Zweigliedrigkeit des (Landes-)Jugendamtes eine zukunftsweisende Struktur für die Qualifizierung politischer Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse und arbeitet daran, die darin angelegten Möglichkeiten optimal zur Geltung zu bringen.
- folgt einem modernen Verständnis von Subsidiarität und sieht entsprechend öffentliche und freie Träger gemeinschaftlich in der Verantwortung für die Jugendhilfe.
- fühlt sich verantwortlich für die Einheit der Jugendhilfe und tritt ein für eine Vernetzung ihrer Angebote.

Mitteilungsblatt IX-X/1961 des Landesjugendamtes

Ausgabetag: 25. Oktober 1961

Nr. 147/61, Seite 3-4

Auflösung des Landeserziehungsheimes Speyer

Das Landeserziehungsheim Speyer wurde zum 30.9.1961 geschlossen. Nachdem sich in den Räumen in der Altstadt Speyers seit vielen Jahrzehnten eine Erziehungsanstalt befunden hatte, waren sie für eine moderne Erziehungsarbeit immer untragbarer geworden. Als Ersatz wird das Evgl. Kinder- und Jugendheim Haßloch für die Aufnahme schulentlassener evgl. Buben und für deren Vorbildung zu einem Beruf mit Hilfe des Landes zur Zeit ausgebaut. Außerdem plant das Land bekanntlich den Neubau eines staatlichen Erziehungsheimes für schulentlassene männliche Zöglinge in der Nähe von Ingelheim.

Bis 31.12.1961 wird unter der bisherigen Adresse des Landeserziehungsheimes Speyer eine Abwicklungsstelle unterhalten. Alle vom Heim noch zu klärenden Fragen mögen dorthin gerichtet werden. Ab dem nächsten Jahr befinden sich die Aktenunterlagen des Heimes aus der Zeit nach 1954 bei unserer Dienststelle, während alle noch vorhandenen früheren Vorgänge, insbesondere etwa 1500 Einzelakten ehemaliger Zöglinge, an das Staatsarchiv Speyer abgegeben wurden und dort im Bedarfsfalle eingesehen oder angefordert werden können.

DURCH DAS SPANNUNGSVERHÄLTNIS VON BÜROKRATIE UND FACHLICHKEIT CHARAKTERISIERT ...

Ganz problemlos und spannungsfrei dürfte die Verbindung von administrativer und fachlicher Rationalität von Anfang an nicht gewesen sein. Die Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum des Landesjugendwohlfahrtsausschusses deutet an, dass der Ausschuss auch die Funktion haben sollte zu verhindern, dass die öffentliche Jugendhilfe in die Gefahr einer rein bürokratischen Abwicklung gerate. Der Landesjugendwohlfahrtsausschuss bekam deshalb größere Mitwirkungsrechte als ursprünglich vorgesehen. Jugendarbeit vertrage keine bürokratische Schablone, wird die CDU-Abgeordnete und Vizepräsidentin des Landtags Susanne Hermans-Hillesheim zitiert, die als Berichterstatterin den entsprechend erweiterten Gesetzentwurf für das Ausführungsgesetz zum JWG einbrachte. Für die „Bewahrung der kriminellen oder gefährdeten Jugendlichen“ wurde das damals offensichtlich noch anders gesehen. Das verwundert nicht, denn die Handlungsmuster der Jugendhilfe gegenüber der genannten Gruppe und ihren Familien waren – für die Zeit typisch – gekennzeichnet durch eine Art paternalistischer Fürsorglichkeit.

ALS NACHGEORDNETES AMT AUCH DEM MINISTERIUM VERPFLICHTET ...

Mit der deutlicheren Konturierung der sozialpädagogisch-fachlichen Ansprüche in den siebziger Jahren änderte sich das. Die Notwendigkeit, verstärkt sozialpädagogische Fachlichkeit in den Ämtern zu etablieren, führte in Rheinland-Pfalz u.a. zur Einführung einer sozialpädagogischen Zusatzausbildung für Verwaltungsfachkräfte in den Jugendbehörden. Der langjährige Landesjugendpfleger Hans Schenk etwa war einer der ersten, der eine solche Ausbildung absolvierte. Mit dem Erstarken der Fachlichkeit wuchsen die Probleme mit der bürokratischen Aufbau- und Ablauforganisation in den Jugendämtern und vermutlich auch den Landesjugendämtern. Jedenfalls spricht der 3. Jugendbericht der Bundesregierung diese Probleme deutlich an und kritisiert, dass durch die bürokratischen Grundstrukturen der öffentlichen Jugendhilfe deren fachliches Handeln behindert würde. Reicht das einfache Kassengestell oder muss nicht zur Stärkung des Selbstbewusstseins eines Kindes eine schickes Brillenmodell her – an solchen Fragen beispielsweise entzündete sich im damaligen Landesjugendamt der Konflikt.

Für das Landesjugendamt kam zu der im System angelegten innerbehördlichen Konfliktlinie zwischen Bürokratie und Fachlichkeit potenziell eine zweite im Verhältnis zum Ministerium dazu, die man als Spannung zwischen den Aufgaben als Landesjugendamt und der Rolle als nachgeordneter Behörde charakterisieren könnte.

IM ORGANISATORISCHEN VERBUND SEIT 1972 SPEZIFISCH GEPRÄGT ...

Beide Konfliktlinien werden deutlicher mit der Bildung des Landesamtes für Jugend und Soziales im Jahr 1972 und der damit verbundenen Aufhebung der Selbständigkeit des Landesjugendamtes. Nun ist der Leitung des Landesjugendamtes eine Leitung der Gesamtbehörde vorgeschaltet. Die jeweiligen Kompetenzen sind entsprechend abgestuft, auch bezüglich der Vertretung der Belange des Landesjugendamtes gegenüber dem Ministerium. Die Zusammenfassung unterschiedlicher „Ämter“ als Abteilungen unter einem Dach folgte dem von Max Weber beschriebenen klassischen Prinzip der bürokratischen Organisation. Die Sach- und Personalausstattung beruhte auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Abteilungen, Öffentlichkeitsarbeit war dem Ministerium vorbehalten und Rechte des Landesjugendwohlfahrtsausschusses zur Mitwirkung etwa bei der Haushaltsaufstellung mussten nunmehr innerbehördlich zur Geltung gebracht werden.

Die angedeuteten Schwierigkeiten sind kaum dokumentiert, vermutlich auch, weil sie selbst gegenüber dem Landesjugendwohlfahrtsausschuss aus Gründen innerbehördlicher Loyalität nicht in aller Offenheit benannt werden konnten. Dokumentiert ist dagegen, dass sich das Landesjugendamt trotzdem weiterhin zu Wort gemeldet hat und weiterhin handlungsfähig blieb, wenn auch möglicherweise mit Einschränkungen.

„Wir handeln im Einklang mit unserem sozialen Auftrag ...“

Der Auftrag des Landesjugendamtes besteht darin ...

- die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe durch Beratung, Information, Fortbildung und Arbeitshilfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben fachlich zu begleiten und zu unterstützen.
- die strukturellen und inhaltlichen Voraussetzungen zu schaffen dafür, dass die rechtlich autonomen Jugendämter vergleichbare fachgerechte Standards entwickeln und ihr Handeln aufeinander abstimmen können.
- Parlament und Landesregierung zu beraten bezüglich der Politik für junge Menschen und ihre Familien sowie im Hinblick auf die landespolitische Absicherung der Kinder- und Jugendhilfe.
- als neutrale, von den örtlichen Planungsprozessen nicht betroffene Fachinstanz die grundlegenden Voraussetzungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu gewährleisten.
- in einzelnen Jugendhilfe- bzw. der Jugendhilfe verwandten Handlungsbereichen unmittelbar für die Belange einzelner junger Menschen oder Familien einzutreten.
- die finanzielle Abwicklung von Förderprogrammen des Landes und sonstige Serviceleistungen gegenüber den Jugendhilfeträgern zu übernehmen.
- die Jugendhilfe des Landes durch die Anregung, Planung und Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung anzuregen sowie durch Anregung und Förderung überregionaler Angebote zu unterstützen.
- sich für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen einzusetzen.

Leitbild Landesjugendamt

DURCH DIE GROßE JUGENDHILFERECHTSREFORM VON 1990 NEU DEFINIERT ...

Mit dem Inkrafttreten des KJHG wurden die Jugendhilfeleistungen für junge Menschen und ihre Familien weitgehend in die kommunale Verantwortung gegeben.

Abgesehen von den weiter bestehenden, durch Landesrecht zugewiesenen Förderungsaufgaben änderte sich das Anforderungsprofil des Landesjugendamtes grundlegend. Es wurde in seiner Aufgabenstruktur ergänzend zur Autonomie der örtlichen Jugendämter konzipiert und soll den notwendigen fachlichen Konsens sowie die überregionale Abstimmung und Kooperation der Jugendämter sicherstellen. Auch die Beziehung zwischen den jugendpolitischen Verantwortungsebenen wurde auf eine neue Grundlage gestellt.

Kernaufgabe des neuen Landesjugendamtes war nun die Beratung, Fortbildung und Entwicklung von fachlichen Empfehlungen zu allen Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe. Dazu trat die als „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ neu gefasste frühere (Heim-)Aufsicht und die Zentrale Adoptionsstelle. Alles Aufgaben, die überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich durch sozialpädagogische bzw. vergleichbare fachliche Anforderungen bestimmt sind.

Die neue Fachbehörde Landesjugendamt hatte in der Praxis jedoch mit vielen Problemen zu kämpfen. Dabei stellte die „klassische“ Spannung zwischen fachlichen Erfordernissen und verwaltungsüblichen Aufbau- und Ablaufregelungen nur einen Aspekt dar.

Der generelle Finanzdruck und die wachsende Kritik an der Zunahme staatlicher Aufgaben sowie an den Ausgaben für die öffentliche Verwaltung ließen auch in Rheinland-Pfalz wenig Raum für Investitionen in die Personalausstattung des Landesjugendamts neuen Typs, außer vielleicht im Rahmen politischer Sonderprogramme.

Mit der Kommunalisierung änderte sich angesichts der Finanzprobleme zudem der Ton zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in Angelegenheiten der Jugendhilfe. Die Länder mussten zusehends vorsichtiger agieren, wollten sie die Zustimmung der Kommunen zu ihrer Politik nicht gefährden. Für das Landesjugendamt entsteht daraus ein besonderes Dilemma. Seinen Aufgaben entsprechend soll es in der Kooperation mit den Jugendämtern Empfehlungen entwickeln, fachliche Desiderate deutlich machen und ggf. auch

Mängel benennen. Vom Landesjugendamt als nachgeordneter Behörde aber erwartet die Politik Zurückhaltung gegenüber den Kommunen, vielleicht auch, weil sie Sorge hat, andernfalls verantwortlich gemacht zu werden für Positionen des Landesjugendamtes.

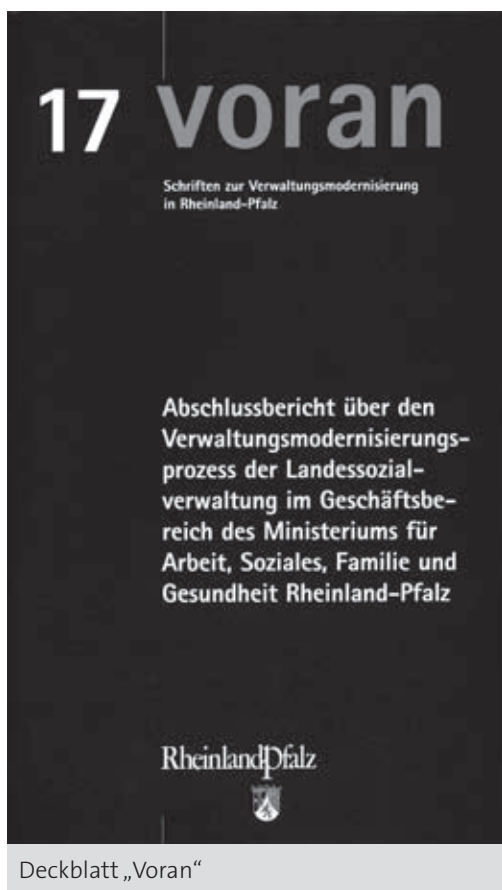
Vor diesem Hintergrund kann die ansonsten politisch gewollte Beteiligung der Zivilgesellschaft, hier in Gestalt der Beteiligung des Landesjugendamts bzw. des Landesjugendhilfeausschusses, prekär werden.

Unter diesen Voraussetzungen galt es für das neue Landesjugendamt in Rheinland-Pfalz einmal mehr, seinen Spielraum für die Aufgabenwahrnehmung auszuloten. Während es noch damit beschäftigt war, im Rahmen der Arbeit an seiner Satzung, der Entwicklung von Empfehlungen zur Jugendhilfeplanung oder bezüglich der Grundsätze für die Einrichtung von Landesarbeitsgemeinschaften, deutete sich eine zweite, größere Welle der Modernisierung in der Landesverwaltung an, die auch das Landesjugendamt betreffen sollte.

DURCH DIE REFORM DER LANDESVERWALTUNG BESONDERS HERAUSGEFORDERT ...

Als die Reform Mitte der 90er Jahre das Landesjugendamt erreichte, hatten sich die globalen Vorzeichen der Politik grundlegend geändert. Das in den ausgehenden 70er Jahren gewachsene Vertrauen in den Staat und seine Leistungen,

mit dem tendenziell ein Ausbau öffentlicher Strukturen einhergegangen war, wich einer veränderten Einstellung. Zwar sollte der Staat nach wie vor und sogar für immer mehr gesellschaftliche Probleme Lösungen bereitstellen, gleichzeitig aber wurde er zunehmend kritisiert wegen vermeintlich überbordender, teurer und ineffizienter Strukturen. Der Staat geriet bezüglich seiner Verwaltung zunehmend unter Legitimationsdruck. Abbau der Bürokratie und Umbau der öffentlichen Verwaltung zu einer Dienstleistungsstruktur für den Bürger wurden damit zum Motto auch der Reform der Landesverwaltung in Rheinland-Pfalz. Diese Perspektive spielte aber für das Landesjugendamt zunächst noch keine Rolle. Im Vordergrund stand 1996 zunächst die Tatsache der Zusammenführung des Landesamtes für Jugend und Soziales mit dem Landesversorgungsamt zu einem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. In der neuen Struktur kamen damit Aufgaben hinzu, die hinsichtlich der Adressaten, der Inhalte und der Arbeitsabläufe noch weniger mit den Aufgaben des Landesjugendamtes gemeinsam hatten als jene, die 1972 im Landesamt für Jugend und Soziales mit den Jugendhilfeaufgaben organisatorisch zusammengeführt worden waren. Dies mobilisierte auf Seiten des Landesjugendamtes die Sorge, dass die Anforderungen der Versorgungsverwaltung bestimmend werden könnten für die Behördenkultur, dass die erforderlichen Handlungsvoraussetzungen eines Landesjugendamtes damit aus dem Blick geraten könnten.



Deckblatt „Voran“

„Für unseren Auftrag brauchen wir eine effektive und wirtschaftliche Organisation ...“

Für das Landesjugendamt heißt das ...

- Ausschuss und Verwaltung überprüfen ihre Arbeitsroutinen auf Effizienz und entwickeln sachbezogene wirkungsvolle Formen der Präsentation, des Erfahrungsaustauschs sowie der Entscheidungsfindung.
- Verwaltung und Landesjugendhilfeausschuss vereinbaren regelmäßig konkrete Arbeitsziele, benennen die Verantwortlichkeiten dafür und überprüfen die Ergebnisse.
- Die Fachausschüsse arbeiten dem Landesjugendhilfeausschuss als bereichsspezifische Gremien zu, bearbeiten seine Aufträge, erstellen Beschlussvorlagen für ihn und regen ggf. neue Arbeitsvorhaben an.
- Der Fachausschuss Recht und Organisation versteht sich auch als Steuerungs- und Koordinierungsgremium des Landesjugendhilfeausschusses und unterstützt die/den Vorsitzende/n des Landesjugendhilfeausschusses bei der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben.
- Die Leitung der Verwaltung und die/der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses treffen sich regelmäßig zum Informationsaustausch sowie zur Planung der Arbeitsvorhaben.

Leitbild Landesjugendamt

Die neuerliche Integration war für das Landesjugendamt, respektive für seine Verwaltung eine große Kraftanstrengung. Es ging darum, im Rahmen der allgemeinen Reformdynamik die besondere Rolle und die daraus erwachsenden besonderen Anforderungen des Landesjugendamtes zur Geltung zu bringen. Das betraf die Klärung der Aufgaben und ihres Charakters, die Aufbau- und Ablauforganisation, die besonderen Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an deren Besoldung bzw. tarifliche Eingruppierung, die Sachausstattung, Arbeitszeit- und Dienstreiseregelung und schließlich auch die Möglichkeit, mit den Fachministerien bzw. der sonstigen Fachöffentlichkeit ohne weiteres in Kontakt treten zu können.

Da die Reform unter dem Vorzeichen des Bürokratieabbaus stand, versprach sie für das Landesjugendamt allerdings auch Entlastung. Sie eröffnete Perspektiven für fachgerechtere Lösungen, etwa für Handlungsautonomie auf der Basis von vereinbarten Leitbildern und Zielen bzw. der Zusammenführung von fachlicher und Ressourcenverantwortung. Nach 10 Jahren des Reformprozesses nimmt sich die Haben-Seite für das Landesjugendamt beachtlich aus. Es profitierte von der Einführung moderner Kommunikations- und Informationstechnologie (Ermöglichung von e-Government, Bürgerservice), von der Ausstattung des Amtes mit zeitgemäßer Konferenztechnik, von einer größeren Freiheit für die Öffentlichkeitsarbeit und in Grenzen auch von der Möglichkeit, selbst Schwerpunkte bei der Bewirtschaftung eines zugewiesenen Verwaltungsetats zu setzen.

GUT AUFGESTELLT, ABER NOCH NICHT
WUNSCHLOS GLÜCKLICH...

Nach 10 Jahren des Reformprozesses heißt die Devise des Landesjugendamtes heute gelassen „Autonomie im Verbund“. Das heißt nicht, dass keine Wünsche mehr offen wären.



Die Daseinsberechtigung des Landesjugendamtes ist gebunden an eine besondere fachliche Qualität, an besondere, innovationsfördernde Beratungs- und Fortbildungskompetenzen, und an eine spezifische Expertise im Bereich der fachlichen Konzeptentwicklung sowie an die Befähigung, auf der Basis all dessen einen fachlichen Konsens stiften zu können über die Grenzen des einzelnen Jugendamtes hinweg. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass der „Verwaltungsteil“ des Amtes entsprechend fachlich qualifiziert ist.

Fachliche „Exzellenz“ hat eine kurze Halbwertszeit. Wünschenswert ist deshalb ein Dialog mit der Politik und den zuständigen Ministerien darüber, wie das Landesjugendamt, und hier vor allem seine „Verwaltung“, auf Dauer und noch besser für die umfangreichen öffentlichen Aufgaben gerüstet werden kann, denen es in Zukunft gegenübersteht.

UNRUHESTIFTUNG ALS REGELAUFGABE – ZUM EINMISCHUNGS-AUFTRAG DES LANDESJUGENDAMTES

Dezent, aber nachhaltig, so könnte der Ertrag der nunmehr 50-jährigen Einmischung des Landesjugendamtes in jugend- und familienrelevante Belange charakterisiert werden.

Den „Einmischungsauftrag“ schrieb Ingrid Mielenz, die ehemalige Sozialreferentin der Stadt Nürnberg, deren Engagement die Jugendhilfe über Jahre hinweg maßgeblich geprägt hat, der Jugendhilfe ins Stammbuch. Über den Diskussionszusammenhang des 8. Jugendberichts fand er Eingang in das neue Kinder- und Jugendhilferecht und zwar vor allem als programmatische Verpflichtung, zu positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie zu einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt beizutragen. Das rheinland-pfälzische Ausführungsgesetz und die vom Ministerium genehmigte Satzung geben dem Landesjugendhilfeausschuss und damit dem Landesjugendamt darüber hinaus umfassende Mitwirkungsmöglichkeiten bis hin zur Anhörung in allen Angelegenheiten, die die Kinder- und Jugendhilfe wesentlich berühren.

Auf der Basis des bundes- und landesrechtlich verankerten Einmischungsauftrags hat das Landesjugendamt über die

„Durch kompetentes Handeln schaffen wir
Vertrauen ...“

Für das Landesjugendamt gehören dazu die folgenden Grundsätze:

- Die Verwaltung des Landesjugendamtes schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Landesjugendhilfeausschuss seinen Auftrag erfüllen und jugendpolitische Wirkung entfalten kann. Sie ist auf die optimale Unterstützung des Landesjugendhilfeausschusses ausgerichtet.
- Der Landesjugendhilfeausschuss übernimmt Verantwortung für die Leistungsfähigkeit der Verwaltung des Landesjugendamtes, setzt sich für eine Verbesserung ihrer Arbeitssituation ein und engagiert sich für die nach § 79 SGB VIII erforderliche Ausstattung des Landesjugendamtes.
- Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und die Angehörigen der Verwaltung sehen sich verantwortlich für das Ansehen, den Auftrag und das Arbeitsprogramm des Ausschusses.
- Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind unabhängig von Einzelinteressen der Verbände, Institutionen und Parteien dem Wohl von jungen Menschen und ihren Familien verpflichtet. Sie treten ein für die Entwicklung einer Jugendhilfe, die konsequent an den Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien orientiert ist.
- Die Mitglieder der Fachausschüsse bringen ihre Kompetenzen und Erfahrungen in die Vorbereitung bereichsspezifischer Stellungnahmen und Beschlüsse ein, stellen die Einbeziehung der aktuellen fachlichen Standards sicher und sorgen für eine breite Anbindung der Ausschussarbeit an die Jugendhilfepraxis in Rheinland-Pfalz.

Leitbild Landesjugendamt

Jahre hinweg beachtliche Anstrengungen unternommen, der Politik besondere Belange junger Menschen und ihrer Familien nahe zu bringen.

EINMISCHUNG ZU GUNSTEN JUNGER MENSCHEN

Am auffälligsten – weil vielleicht auch am unbequemsten – wird das Engagement des Landesjugendamtes für junge Menschen an der über Jahrzehnte geführten Debatte zur Jugendarbeitslosigkeit. Bereits Mitte der siebziger Jahre thematisierte der Ausschuss die Probleme arbeitsloser Jugendlicher und wirkte auf ein Sonderprogramm der Landesregierung für arbeitslose Jugendliche und auf mehr Mittel für Jugendhilfemaßnahmen in diesem Bereich hin.

Ein eigens gebildeter ad hoc-Ausschuss „Jugendarbeitslosigkeit“ unter Leitung des späteren LHA-Vorsitzenden Winfried Frank entwickelte dazu Vorstellungen, die sich im Öko-Programm für arbeitslose Jugendliche und in den Beratungsstellen für junge Arbeitslose niederschlagen sollten. Das ehemalige Landesarbeitsamt speiste die Daten zur Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation junger Menschen regelmäßig in den Landesjugendwohlfahrtsausschuss und später dann in den Landesjugendhilfeausschuss ein, ebenso wie heute die Regionaldirektion. Nicht zuletzt auf dieser Grundlage sind bis heute zahlreiche Resolutionen und Stellungnahmen vor allem an die Adresse von Bundes- und Landespolitik zum Problem der Jugendarbeitslosigkeit entwickelt worden, zuletzt zu den Hartz-Reformen und ihren möglichen Folgen für die jungen Menschen. Das Landesjugendamt informier-



te in Fachveranstaltungen für Sozialdezernenten und Jugendämter über die Probleme und über die Forderungen des Landesjugendhilfeausschusses. Dem Landesjugendhilfeausschuss ging es vor allem um die Vermittlung in Ausbildung sowie um eine angemessene Berücksichtigung der persönlichen Ausgangssituation betroffener junger Menschen. Es lud das Sozialministerium zu den Tagungen ein und erhielt schließlich auch die Gelegenheit, der Ministerin Malu Dreyer sowie dem Arbeitsmarktbeirat seine Position vorzutragen. Darüber hinaus bot sich auch auf der Ebene

Rundschreiben V/56 des Landesjugendamtes

Ausgabetag: 20. November 1956

Nr. 33/56, Seite 3

Resumé der Tagung des Städtetags – Juni '56

Die vier Arbeitskreise haben die Ergebnisse ihrer Untersuchungen in knappen Veröffentlichungen bekannt gegeben. Wir lassen das Ergebnis des II. Arbeitskreises „Neuzeitliche Jugendhilfe“ im Wortlaut folgen.

„Der Deutsche Städtetag hat sich nicht etwa erst in diesem Jahre der Aufgabe besonnen, das Jugendproblem zu behandeln. Schon 1950 stand die Hauptversammlung in Köln unter dem Gesamthema: „Unsere Städte und ihre Jugend“.

Es war damals eine Notzeit für die Jugend. Schon damals wurde das Jugendamt neuer Prägung gefordert. So sollen die Jugendämter nach dem Gesetz sich nicht nur der gefährdeten Jugend annehmen, vielmehr sollen sie die gesamte Jugend erfassen und ihr helfen. Der Deutsche Städtetag war sich schon damals bewußt, daß die Aufgaben der Jugendämter nur mit entsprechend ausgebildeten Fachkräften erfüllt werden können. Es wurden deshalb im Juli 1954 Richtlinien über die Eignung und Ausbildung des Personals von Jugendämtern veröffentlicht.

Die Erziehungskraft der Familie hat sich unseren heutigen Lebensverhältnissen noch nicht angepaßt. Daher haben die

Jugendämter in Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes in der Fassung der Novelle von 1953 die nicht ausreichende Erziehungskraft zu ergänzen und zu unterstützen.

(...)

Methoden für die Früherkenntnis und Früherfassung von Erziehungsschäden müssen entwickelt werden. Dabei spielt die Erziehungsberatungsstelle für alle Jugendlichen eine wesentliche Rolle. Neuzeitliche Jugendhilfe muß die Schutzaufsicht pädagogisch umgestalten. Damit kann sie viele Fürsorgeerziehungsanträge vermeiden.

(...)

Damit die Arbeit für die Jugend sich nicht zersplittert, muß in unseren Städten der Ressortstreit überwunden werden. Alle Stellen, die mit Jugendhilfe zu tun haben, sollen in Arbeitsgemeinschaften zusammentreten. Das Jugendamt ist nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz dabei der Mittelpunkt.

Diese Vorrangstellung des Jugendamtes bedingt aber vor allem für die Durchführung neuzeitlicher Erziehungshilfe die Besetzung der Jugendämter mit fachlich vorgebildeten Leitern und mit ausreichendem Fachpersonal, was den Städten in den Richtlinien des Jahres 1954 schon nachdrücklich empfohlen wurde. (...)“

der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) immer wieder Gelegenheit, den Problemen der jungen Menschen mehr Öffentlichkeit zu verschaffen und sich gemeinsam mit anderen Landesjugendämtern für eine jugendgemäße Anwendung bzw. Weiterentwicklung der Hartz-Gesetze zu verwenden.

EINMISCHUNG ZUR SICHERUNG FACH- UND ADRESSATENANGEMESSENER JUGENDHILFESTRUKTUREN

Einmischung war und ist auch immer angesagt, was die Sicherung von Strukturen für die Jugendhilfe angeht. Dies ist seit der Kommunalisierung der Jugendhilfe noch wichtiger geworden, da Jugendhilfe im Gesamtbild der Politikfelder zwischenzeitlich die besondere Aufmerksamkeit eingebüßt hat, die ihr in früheren Jahren seitens der Politik zuteil wurde. Dass Leistungen für die Familie ebenfalls zur Jugendhilfe gehören, dass weiterhin eine ordnende und qualitätssichernde öffentliche Struktur für die Jugendhilfe notwendig ist und dass diese die Gestaltungsverantwortung für den Gesamtbereich der Leistungen für Kinder, Jugendliche und Familien auf der jeweiligen Ebene behalten sollte, damit Ressourcen bedarfsgerecht gebündelt werden können – dies gerät im politischen Alltagsgeschäft häufig aus dem Blick. Das Landesjugendamt hat das Thema „Strukturen der Jugendhilfe“ über wechselnde Konjunkturen kommunaler Verwaltungsmodernisierung hinweg konsequent verfolgt. Nicht aus Gründen der Selbsterhaltung, sondern

immer strikt an dem Kriterium einer aufgaben- und adressatenorientierten Strukturlösung orientiert. Jugendämter und Landesjugendämter sind keine überlebten, unbrauchbar gewordenen Strukturen. Sie sind auch in der Perspektive der modernen Verwaltungswissenschaften noch immer attraktive Strukturmodelle für die Wahrnehmung zentraler öffentlicher Pflichtaufgaben zur Sicherung des Aufwachsens in der Gesellschaft. Für diese Position hat sich das Landesjugendamt immer wieder mit Nachdruck eingesetzt, zuletzt in der Debatte um die Föderalismusreform oder auch im Einzelfall, wenn plötzlich mehrere „Jugendämter“ in einer Kommunalverwaltung kreiert wurden oder wenn das Jugendamt und die Jugendamtsleitung ganz abgeschafft werden sollten.

EINMISCHUNG IN DIE FACHPOLITIK DES LANDES



Besonders wichtig war dem Landesjugendamt über die Jahrzehnte hinweg die Einmischung in die Förderpolitik des Landes, d.h. in die Gestaltung der Landesleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Hier geht es auch um den Einsatz dafür, dass die Haushaltsansätze für die Kinder- und Jugendhilfe an den Bedürfnissen der Praxis orientiert wer-

den, dass sie die örtliche Infrastrukturentwicklung nachhaltig unterstützen und vor allem auch der Personalstruktur der Kinder- und Jugendhilfe Rückhalt geben. Ein Beispiel ist der Einsatz für den Auf- und Ausbau sowie die Weiterentwicklung einer Infrastruktur der Jugendarbeit vom Beginn der siebziger Jahre bis heute.

Die Aktivitäten des Landesjugendamtes werden hier in besonderer Weise getragen von den Ausschussmitgliedern aus den Reihen der Jugendverbände bzw. des Landesjugendrings. Dass mit dem Programm „Jugendarbeit im ländlichen Raum“ über die bereits existierende Personalkostenförderung im Bereich der Jugendverbände und der Häuser der Offenen Tür bzw. die Förderung der Jugendtreffs hinaus ein auf die Situation in Rheinland-Pfalz zugeschnittenes Sonderprogramm geschaffen wurde, ist auch ein Verdienst dieses Engagements.

Außer Spesen nichts gewesen? – Davon kann beim Landesjugendhilfeausschuss und seinem Einmischungsauftrag nicht die Rede sein, und das, obwohl es immer schwieriger wird sich Gehör zu verschaffen. Vielleicht müsste man sogar sagen, gerade weil es so schwierig ist, den Belangen vergleichsweise machtloser Gruppen wie junger Menschen und ihrer Eltern in Politik und Gesellschaft Gehör zu verschaffen, gibt es zu einer „organisierten“ Einmischung, wie sie zum Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses gehört, keine überzeugende Alternative. Das gilt besonders angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen, die als Entsolidarisierung beschrieben werden können und in deren Folge die Teilhabe an den Ressourcen der Gesellschaft für einen wachsenden Anteil der Bevölkerung nicht mehr gesichert ist.

„Gemeinsam sind wir stark ...“

Für das Landesjugendamt heißt das ...

- Ausschussmitglieder und Angehörige der Verwaltung informieren sich wechselseitig über relevante Entwicklungen.
- Die partnerschaftliche Zusammenarbeit dokumentiert sich darin, dass auch bei unterschiedlichsten Positionen das Bemühen um einen tragfähigen Konsens Vorrang hat.
- Über die gremienübliche Arbeitsweise hinaus engagieren sich alle für die Entwicklung und den Einsatz neuer Arbeitsformen, mit denen Problemlösung und Entscheidungsfindung besser bewältigt werden können.

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt/Landesjugendhilfeausschuss –

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon: 0 61 31/9 67-0
Telefax: 0 61 31/9 67-3 65

SAG MIR, WAS ICH TUN SOLL, ABER RED´ MIR NICHT REIN ...

ANMERKUNGEN ZU DEM NICHT IMMER GANZ EINFACHEN VERHÄLTNIS ZWISCHEN JUGENDÄMTERN UND LANDESJUGENDAMT

Nicht selten wird von Pressevertretern, Politikern und besorgten Eltern die Forderung laut, das Landesjugendamt solle einem Jugendamt endlich einmal sagen, was es zu tun und wie es sich in einem bestimmten Fall zu verhalten habe. Dass das Landesjugendamt nicht die Aufsichtsbehörde für die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte ist, lässt sich in der Öffentlichkeit nicht leicht vermitteln, zumal die Bezeichnung der Ämter für den unbefangenen Bürger ein hierarchisches Verhältnis vermuten lässt.

Es mag an dieser öffentlichen Zuschreibung liegen, dass Jugendämter in manchen Fällen geradezu allergisch reagieren, wenn sie die Vermutung bzw. die Befürchtung haben, dass das Landesjugendamt ihnen Vorschriften machen will. Andererseits wird aber vom Landesjugendamt auch erwartet, dass von ihm insbesondere in schwierigen pädagogischen und rechtlichen Fragestellungen eine klärende Orientierung erfolgt. Zwischen Jugendamt und Landesjugendamt kann auf diese Weise eine Art Doppelbindung entstehen, die nur schwer wieder aufzulösen ist. Um dies zu vermeiden ist es wichtig, dass beide Seiten – jenseits vom aktuellen Thema – ihre Rollen klären und ihre Erwartungen artikulieren.

Für das Landesjugendamt stellt der gesetzliche Aufgabenkatalog in § 85 Abs. 2 SGB VIII die über den lokalen Bezug hinausgehende fachliche Beratungs- und Anregungsfunktion in den Vordergrund. Als überörtlicher Träger ist es beispielsweise nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sachlich zuständig für die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch. Die umfassende sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen hingegen bleibt gem. § 86 Abs. 1 beim örtlichen Träger. In dieser Rollenaufteilung liegen Risiko und Chancen für das Verhältnis der beiden Institutionen. Ungefragter Rat und aufgedrängte Empfehlungen können als Einmischung oder bestenfalls als lästige Wichtigtuerei empfunden werden, während fachlich fundierte, für die Praxis wichtige Orientierungshilfen von den Jugendämtern willig und geradezu dankbar aufgegriffen werden.

Rollenkonflikte und Irritationen können aber auch noch verstärkt auftreten, wenn das Landesjugendamt neben seiner Anregungs- und Beratungsfunktion auch Kontrollfunktionen wahrzunehmen hat. Dies ist beispielsweise im Kindertagesstättenbereich der Fall. In Ausübung des staatlichen Wächteramts ist das Landesjugendamt für den Schutz von Kindern in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII zuständig. Es erteilt Betriebserlaubnisse und macht Auflagen. Zugleich muss es im Rahmen der Landeszuweisungen zu den Personalkosten und der Erteilung von Genehmigungen die Einhaltung der Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes und der Landesausführungsverordnung überprüfen. Wichtig ist hier die Herstellung von Transparenz. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamtes müssen unmiss-

Mitteilungsblatt VII/57 des Landesjugendamtes

Ausgabetag: 15. Juli 1957

Nr. 77/57, Seite 2

Zum Briefstil der Jugendämter

Das Jugendamt soll eine lebendige Behörde sein. Dies muß sich wohl auch in seinem Briefstil verdeutlichen.

Das Landesjugendamt hat sich zur Gewohnheit gemacht, allen Briefen an Privatpersonen eine Anrede voran- und ein „Hochachtungsvoll“ nachzustellen. Wir dürfen diese Praxis auch allen Jugendämtern empfehlen. Besonders wichtig erscheint uns eine persönliche Note des Briefes, wenn er an die Eltern eines Minderjährigen gerichtet ist, mit denen das Jugendamt Kontakt pflegen soll. Wenn man schon den Eltern eines Fürsorgezöglings eine unangenehme Nachricht zukommen lassen muß, etwa über die Einweisung ihres Kindes in ein Heim, sollte man doch wenigstens durch einen freundlichen Briefstil versuchen das Einverständnis der Eltern zu gewinnen. In noch erhöhtem Maße gilt dies, wenn sich der Brief an einen Jugendlichen richtet. Wir halten es für angebracht, Jugendliche unter 16 evtl. auch 18 Jahren mit Du anzureden. Der Brief eines Jugendamtes an einen Fürsorgezögling – nennen wir ihn einmal Herbert Meyer – fiel uns kürzlich besonders auf. Er lautet einleitend folgendermaßen:

„An Herrn Herbert Meyer“

im Erziehungsheim X

Betr.: Fürsorgeerziehung über Herbert Meyer,
in ... Ihrem Brief vom ..., der an Herrn Jugendamtesleiter ...
gelaufen ist, haben wir soeben erhalten. ...

Im Auftrage:
gez. Unterschrift“

In dem betreffenden Falle war der Jugendliche noch nicht 18 Jahre alt. – Wir glauben, daß der angeführte Brief wirklich kein geeignetes Mittel gewesen ist, den Jungen für die Arbeit des Jugendamtes zu interessieren und ihn irgendwelche Bindung zum Jugendamt finden zu lassen; es kam noch hinzu, daß auch der Inhalt des Briefes schlicht unrichtig war.

Wir bitten die Jugendämter dringend, ihre Scheu vor einem lebendigen Briefstil abzulegen und den herkömmlichen Aktenstil nur im Behördenverkehr zu verwenden. Dazu gehört auch, daß in Briefen über Jugendliche nicht mehr „der Oben genannte“ oder ähnliche Floskeln, sondern nur der Vorname des Minderjährigen ohne Artikel verwendet werden.

verständlich klarstellen, ob sie in ihrer Kontrollfunktion oder in ihrer Anregungs- und Beratungsfunktion aktiv werden. Bei Empfehlungen wird dies allerdings bereits durch den Titel deutlich.



Der Erfolg von Empfehlungen des Landesjugendamtes misst sich an der Akzeptanz in der Praxis. Dabei ist es ausschlaggebend, dass eine Empfehlung in ihrer Fachlichkeit überzeugt.

Das Landesjugendamt kann durch seine Kontakte mit den Jugendämtern und den Trägern und Einrichtungen vor Ort Erfahrungen aufnehmen und bündeln, Beispiele für „Best Practice“ sammeln sowie Anregungen und Informationen aus anderen Bundesländern und von der Bundesebene weiter transportieren. Die Fortentwicklung der Fachlichkeit ist kein Monopol der überörtlichen Ebene, sondern sie erfolgt in einem dialogischen Prozess, in dem die Jugendämter zugleich Anreger und Empfänger sind. Empfehlungen werden in der Regel in den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses fachlich vorbereitet und im Plenum abgestimmt. Auf beiden Ebenen sind die Jugendämter durch ihre Vertreterinnen und Vertreter beteiligt. Bei Empfehlungen, die das Handlungsfeld der Jugendämter unmittelbar berühren, erfolgt darüber hinaus eine Abstimmung des Entwurfstextes mit den Arbeitsgemeinschaften Nord und Süd der Jugendämter. Das Landesjugendamt kann die aus der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen aus überörtlicher Sicht zusammenführen, auswerten und kommunizieren. Auf der Landesebene liegt darin auch ein Beitrag zur Herstellung gleicher Lebensverhältnisse.

Die Kommunikationsstrukturen im Landesjugendhilfeausschuss und in den Fachausschüssen unterstützen eine globale Sichtweise und erlauben mehr noch als in den mit Einzelfragen der Umsetzung befassten Jugendämtern eine Sicht

auf benachbarte Fachbereiche. Angesichts der häufig festzustellenden Zersplitterung von Zuständigkeiten für die verschiedenen Leistungsbereiche der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene und bei den Obersten Landesjugendbehörden sind die Landesjugendämter (Ausschuss und Verwaltung) oft der einzige Ort, an dem die Einheit der Jugendhilfe noch konsequent erlebt werden kann. In den letzten Jahren gewinnt eine bereichsübergreifende Sichtweise immer stärker an Aktualität, zum Beispiel im Bereich von Kindertagesstätten und Hilfen zur Erziehung. Darüber hinaus erhält die Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und anderen Bereichen wie Schule, Justiz, Psychiatrie, etc. immer größere Bedeutung. Neben den lokalen Initiativen im Bereich der Jugendämter bedarf es auch eines Landesjugendamtes, das als kompetenter Ansprechpartner im überörtlichen Bereich und als Verbindung zu Entwicklungen und Aktivitäten auf der Bundesebene fungiert.

Jugendämter und Landesjugendamt sollen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Dieser gemeinsame Einmischungsauftrag ist Grundlage für das partnerschaftliche Verhältnis beider Institutionen, die in ihrer jeweiligen Rolle und unter Respektierung der Rolle des jeweils Anderen das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verwirklichen sollen.



Landesjugendhilfeausschuss 19.12.05

PERSONEN UND STRUKTUREN

Die 50-jährige Geschichte des Landesjugendamtes wurde über zwölf Amtsperioden des Landesjugendwohlfahrts- bzw. Landesjugendhilfeausschusses durch Hunderte von Personen mitgestaltet. Stellvertretend für alle sind hier die Akteure der ersten Stunde sowie die Mitglieder des heutigen Landesjugendhilfeausschusses namentlich genannt.

MITGLIEDER LANDESJUGENDWOHLFAHRTSAUSSCHUSS RHEINLAND-PFALZ – 1. AMTSPERIODE (1956 - 1960)

A: Stimmberechtigte Mitglieder

Organisation	Mitglied	Stellvertreter
Vom Landtag gewählt (§ 14 Abs. 1 a AGRJWG)		
	Abg. Frau Hermans-Hillesheim	Abg. Lutwitzki
	Abg. Wingendorf	Abg. J. B. Rösler
	Abg. Hülser	Abg. Rinsch
	Abg. Frau Dauber	Abg. Frau Herklotz
	Abg. Fuchs	Abg. Sassenroth
Von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen (§ 14 Abs. 1 b AGRJWG)		
Caritasverband	Caritasdirektor Paul Fechler, Trier	Caritasdirektor O. Weis, Mainz
Innere Mission	Frau Elisabeth Meyer-Bothling, Koblenz	Oberkirchenrat Oßwald, Speyer
Deutsches Rotes Kreuz	Frau Gertrud Puppel, Mainz	Bürgermeister a.D. Hans Scheuren, Koblenz
Arbeiterwohlfahrt	Werner Merk, Mainz	Siegmund Craemer, Ludwigshafen
Paritätischer Wohlfahrtsverband	Karl Schrapenborg, Mainz	Theobald Permaneder, Mainz

Organisation	Mitglied	Stellvertreter
Von den Jugendverbänden vorgeschlagen (§ 14 Abs. 1 c AGRJWG)		
Landesjugendring	Heinz Bitz, BDKJ Speyer	Willi Löv, Soz. Jugend „Falken“, Worms
Landesjugendring	Pfarrer Lübbe, Ev. Jugend Kaiserslautern	Karl Petermann, Sportjugend Kreuznach
Landesjugendring	Karl Thorwirth, Gewerkschaftsjugend Mainz	Kurt Wetzler, CAJ Ludwigshafen
Landesjugendring	Mathilde Horn, Bund der Deutschen Landjugend – Kreisbauernverband Diez	Paul Selbach, Naturfreundejugend, Ludwigshafen
Landesjugendring	Heinz Schwarz, Ring Deutscher Pfadfinderbünde Leubsdorf	Harald Schwind, Methodistenjugend Simmern
Von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen (§ 14 Abs. 1 d AGRJWG)		
Gemeindetag	Ass. Walter Bogner, Mainz	Insp. Ernst Rost, Mainz
Landkreistag	Landrat Urbanus, Ahrweiler	Landrat Dr. Rademaker, St. Goar
Städteverband	Bürgermeister Dr. Schwahn, Mainz	Beigeordneter Trupp, Ludwigshafen
Von den Landesfürsorgeverbänden vorgeschlagen (§ 14 Abs. 1 d AGRJWG)		
Landesfürsorgeverbände	Direktor Kopp LFV Pfalz, Neustadt/W.	Oberamtmann R. Gander LFV Koblenz

Organisation	Mitglied	Stellvertreter
Von den Behörden und Einrichtungen der Jugendwohlfahrt vorgeschlagen (§ 14 Abs. 1 f AGRJWG)		
Jugendämter	Jugendamtsleiter Bell, Neustadt/W.	Jugendamtsleiter Schreiber, Trier
Jugendämter	Jugendamtsleiterin Kolassa, Bitburg	Jugendamtsleiter Heinz, Neuwied
Anstalten	Frau Dr. von der Heyen, Erziehungsheim Wolf	Heimleiter Appel, Erziehungsheim Speyer
Anstalten	Heimleiter Grein, Kolpinghaus Mainz	Heimleiter Bauermann, Dahn
Behörden	Regierungsrat Albert Reinhard, Kreisdepudierter Rockenhausen	Frau Dr. Neumann, Landesarbeitsamt PfalzNeustadt/W.
Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (§ 14 Abs. 1 g AGRJWG)		
Landesjugendamt	Frau Regierungsrätin Sauerborn	

B: Beratende Mitglieder

Organisation	Mitglied	Stellvertreter
Vom Sozialminister berufen (§ 14 Abs. 3 AGRJWG)		
Katholische Kirche	Diözesanjugendseelsorger Heinz Ludochowski, Trier	Diozesanseelsorger Ludwig Beier, Mainz
Evangelische Kirche	Kirchenoberverwaltungsrat Hussong, Speyer	Stadtjugendpfarrer Helmut Gasche, Mainz
Jüdische Gemeinde	Mili Mitscherlich, Koblenz	Leonhard Baer, Koblenz
Ministerium für Unterricht und Kultus	Oberstudienrat Doetsch, Mainz	Regierungsassessorin Dazert, Mainz

Organisation	Mitglied	Stellvertreter
Ministerium des Innern	Ministerialrat Dr. Schmitz, Mainz	Ministerialrat Dr. Hofmann, Mainz
Ministerium der Justiz	Oberregierungsrat Wagner, Mainz	Landgerichtsdirektor Dr. Dr. Puth, Bad Kreuznach
Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	Frau Regierungsamtmann Bußmann, Mainz	Assessor Dr. Oswald, Mainz
Landesarbeitsamt	Bundesverwaltungsoberrat Dr. Wagenbach, Koblenz	Bundesverwaltungsoberrat Dr. Hecht, Neustadt/W.
Weibliche Kriminalpolizei	Kriminalhauptkommissarin Harten- fels, Landeskriminalamt Koblenz	Kriminalhauptkommissarin Will, Polizeipräsidium Mainz
Sozialministerium	Landesjugendpfleger Schlag	

MITGLIEDER LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS RHEINLAND-PFALZ – 12. AMTSPERIODE (2001 - 2006)

A: Stimmberechtigte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder (§ 9 AGKJHG)

Organisation	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Landtag (§ 9 Abs. 3 AGKJHG)		
SPD	1. Heribert Heinrich, MdL	Ulla Brede-Hoffmann, MdL
SPD	2. Ruth Leppla, MdL	Sigrid Mangold-Wegner, MdL
CDU	3. Angela Schneider-Forst,MdL	Matthias Lammert, MdL
CDU	4. Dorothea Schäfer, MdL	Hedi Thelen, MdL
FDP	5. Nicole Morsblech, MdL	Johann von Karpowitz
Bündnis 90/Die Grünen	6. Nils Wiechmann, MdL	Reiner Marz, MdL

Organisation	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
5 Jugendverbände (§ 9 Abs. 4 AGKJHG)		
BDP/SJD	7. Anita Wiersch, BDP	Maren Burkhardt, SJD-Die Falken
BDKJ/DGB	8. Martin Gönzheimer, BDKJ	Susanne Wingerts Zahn, DGB-Jugend
AEJ	9. Volker Steinberg, AEJ (stellv. Vorsitzender LJHA)	Winfried Rumpf, AEJ
JFW/AWO	10. Bernd Loch, Jugendfeuerwehr	Werner Fleischer, AWO
Sportjugend/THW	11. Werner Hölzer, Sportjugend Rheinland-Pfalz	Ulrich Weber, THW-Jugend Rheinland-Pfalz
5 Sonstige Träger der freien Jugendhilfe (§ 9 Abs. 4 AGKJHG)		
Paritätischer	12. Bernd Wehrum	Heinz Zaums
Diakonisches Werk	13. Heiner Krückels, (Vorsitzender LJHA)	Joachim Girr bach
Deutsches Rotes Kreuz	14. Anke Marzi, DRK Landesverband	Dr. Rolf Quick, DRK-Berufsbildungswerk
Caritasverband	15. Prälat Alfons Henrich, Caritas- verband für die Diözese Speyer	Dr. Franziska Larrá, Caritasverband für die Diözese Trier
Arbeiterwohlfahrt	16. Wolfgang Künzer	Ulrike Hirth, Arbeiterwohlfahrt
2 in der Jugendhilfe erfahrene Personen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 AGKJHG)		
	17. Prof. Dr. Christian Schrapp er Universität Koblenz-Landau	Günter Funk, Evangelisches Kinder- und Jugendheim Schmiedel
	18. Michael von Knobloch Internationaler Bund	Ingeborg Diegmann Internationaler Bund

Organisation	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
3 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter (§ 9 Abs.5 Nr.2 AGKJHG)		
	19. Gerhard Born Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Karl-Heinz Wendel
	20. Reinhold Mannweiler Stadtverwaltung Kaiserslautern	Ute Lenz Stadtverwaltung Frankenthal
	21. NN	Friedhelm Schüler Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
je ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände (§ 9 Abs.5 Nr.3 AGKJHG)		
Gemeinde- und Städtebund	22. Bürgermeister Werner Arenz Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll	Bürgermeister Karl Schäfer Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer
Landkreistag	23. Landrat Dr. Richard Groß Kreisverwaltung, Trier-Saarburg	Landrat Rainer Kaul Kreisverwaltung Neuwied
Städtetag	24. Bürgermeister Georg Büttler Stadtverwaltung Worms	Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer Stadtverwaltung Neustadt/W.
Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung		
	25. Präsident Werner Keggenhoff	Vizepräsident Dieter Puschke

B: Beratende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder (§ 10 AGKJHG)

Organisation	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Leitung der Abteilung Landesjugendamt (§ 10 Abs.1 AGKJHG)		
	26. Birgit Zeller	Sybille Nonninger

Organisation	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
beratende Mitglieder (§ 10 Abs.2 AGKJHG)		
Evangelische Kirche	27. Landesjugendpfarrer Steffen Jung Prot. Landesjugendpfarramt	Rainer Schmitz Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche im Rheinland
Katholische Kirche	28. Ordinariatsdirektor Bernhard Nacke Katholisches Büro Mainz	Ltd. Ordinariatsrat Bernhard W. Zaunseder Bischhöfliches Gerneralkvikariat
Jüdische Kultusgemeinde	29. NN	NN
Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Rheinland-Pfalz- Saarland (Landesarbeitsamt)	30. Susanne Haben	Norbert Hölscher
Vormundschafts-/Familien-/ Jugendrichter/in	31. Richter am Amtsgericht Jürgen Rudolph Amtsgericht Cochem	Richterin am Amtsgericht Bettina Knuth Amtsgericht Alzey
Vertretung der Lehrerschaft	32. Ministerialdirigent Karl-Heinz Held Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend	Ltd. Regierungsschuldirektor Paul G. Pardall Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
Beauftragte/r für Jugendsachen der Polizei	33. Erster Kriminalhauptkommissar Günther Ucharim Landeskriminalamt Valenciaplatz 1-7, 55118 Mainz	Kriminalhauptkommissar Heiko Sadowski Landeskriminalamt Valenciaplatz 1-7, 55118 Mainz
Gleichstellungsbeauftragte/r	34. Dr. Dagmar Heine-Wiedemann Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend	Karin Drach Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend

Organisation	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Landesbeauftragte/r für Ausländerfragen	35. Maria Weber Staatskanzlei	Mechthild Gerigk-Koch Staatskanzlei
Elternvertretung Kindertagesstätten	36. Detlef Arzheimer	Veronika Snider-Wenz
	37. Martina Luig, Landesjugendpflegerin Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung	
	38. Matthias Weber Lebensberatung Neuwied	
	39. Erika Wiebelt, Kinderschutzbund	
	40. Dr. Michael Brünger Pfalzinstitut für Kinder- und Jugendpsychiatrie	
	41. Ministerialrat Hubert Stubenrauch, Ministerium des Innern und für Sport	
	42. Regierungsdirektorin Gabriele Schmid, Ministerium der Justiz	
	43. Bernd Assmann, Landeselternbeirat	

MITGLIED IM LJWA/LJHA ZU SEIN IST EINE GUTE VORAUS- SETZUNG FÜR EINE WEITERE KARRIERE IN DER GESELLSCHAFT ...

Name	Funktion	Zeitraum im LJWA/LJHA
Kurt Beck	Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz	1975 – 1983
Christoph Böhr	Vorsitzender der CDU Rheinland-Pfalz und der CDU Landtagsfraktion	1987 – 1991
Eberhard Cherdron	Präsident der Evangelischen Kirche in der Pfalz	1979 – 1998
Helga Düchting	ehem. Vizepräsidentin des Landtages von Rheinland-Pfalz	1983 – 1991
Jockel Fuchs	ehem. Abgeordneter der Landtages von Rheinland-Pfalz und Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Mainz	1956 – 1960
Rudolf (Rudi) Geil	ehem. Sozial- und Innenminister Rheinland-Pfalz; ehem. Innenminister Mecklenburg-Vorpommern	1971 – 1979
Dr. Rose Götte	ehem. Staatsministerin für Kultur, Jugend, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz	1979 – 1983
Helga Hammer	Vizepräsidentin des Landtages von Rheinland-Pfalz	1991 – 1996
Susanne Hermans-Hillesheim	ehem. Abgeordnete und Vizepräsidentin des Landtages von Rheinland-Pfalz	1956 – 1971
Walter Mallmann	ehem. Bürgerbeauftragter Rheinland-Pfalz	1975 – 1981
Udo Reichenbecher	ehem. Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Soziales Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz	1983 – 1987

Name	Funktion	Zeitraum im LJWA/LJHA
Elisabeth Rickal	ehem. Staatssekretärin im Kultusministerium Rheinland-Pfalz; ehem. Landesvorsitzende des Kinderschutzbundes Rheinland-Pfalz	1979 – 1983
Jeannette Rott-Otte	ehem. Staatsministerin für die Gleichstellung von Mann und Frau, Rheinland-Pfalz; danach Staatssekretärin im MKJFF	1987 – 1991
Dr. Johann-Baptist Rösler	ehem. Bürgerbeauftragter Rheinland-Pfalz	1956 – 1971
Rudolf Scharping	ehem. Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz; ehem. Bundesminister der Verteidigung	1979 – 1983
Heinz Schwarz	ehem. Staatsminister des Innern Rheinland-Pfalz	1956 – 1963
Dr. Gisela Thews	ehem. Landesvorsitzende Pro Familia und Umweltdezernentin der Stadt Mainz	1983 – 1991
Karl Thorwirth	ehem. Abgeordneter des Landtages von Rheinland-Pfalz und Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion	1956 – 1960
Walter Zuber	ehem. Staatsminister des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	1971 – 1979

IN LEITENDER FUNKTION VON 1956 BIS HEUTE ...

Amtsperiode LJWA/LJHA	Vorsitz Landesjugendwohl- fahrts/-hilfeausschuss	Leitung Landesjugendamt	
1956 – 1960	Gustav Hülser	Gertrud Sauerborn	seit 5.6.1956
1960 – 1963	Willi Hussong	Gertrud Sauerborn	bis 31.10.1963
1963 – 1967	Willi Hussong	Elisabeth Berg	seit 1.11.1963
1967 – 1971	Willi Hussong	Dr. Josef Schäfers	seit 1.4.1970
1971 – 1975	Elisabeth Meyer-Bothling	Prof. Dr. Josef Schäfers in Personalunion	seit 1.1.1973
1975 – 1979	Elisabeth Meyer-Bothling	Prof. Dr. Josef Schäfers in Personalunion	bis 4.12.1977
		Bernhard Hang	seit 5.12.1977
1979 – 1983	Wilhelm Becker	Bernhard Hang	
1983 – 1987	Wilhelm Becker	Bernhard Hang	
1987 – 1991	Eberhard Cherdron	Bernhard Hang	
1991 – 1996	Eberhard Cherdron	Bernhard Hang	
1996 – 2001	Winfried Frank	Bernhard Hang	
2001 – heute	Heiner Krückels	Bernhard Hang	bis 11. 6. 2003
		Birgit Zeller	seit 18.11.2003

DIE LEISTUNG BERUHT AUF SACHGERECHTEN ORGANISATIONSSTRUKTUREN, DIE SICH VERÄNDERN ... 1956 ANDERS AUSSAHEN ALS HEUTE ...

GLIEDERUNG DES LANDESJUGENDAMTES IM MÄRZ 1956

Referat I	Allgemeine Verwaltung a) Personalangelegenheiten b) Haushaltsangelegenheiten c) Verwaltung der landeseigenen Erziehungsheime in Speyer und Gau-Algesheim d) Organisationsfragen
Referat II	Familienrechtliche Angelegenheiten (außer Adoptionsausgleich)
Referat III	Jugendpflege z. Zt. noch nicht bearbeitet
Referat IV	Kindererholungsfürsorge, Pflegekinderwesen und Adoptionsausgleich
Referat V	Jugendschutz und Jugendsozialarbeit
Referat VI	Jugendfürsorge a) Jugendfürsorgerische Gesamt- und Einzelaufgaben b) Verrechnungsstelle für Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DER VERWALTUNG DES LANDESJUGENDAMTES RHEINLAND-PFALZ AB 1. JANUAR 1957

	Leiterin der Verwaltung:	Frau Regierungsrat Sauerborn
	Ständiger Vertreter und Justitiar:	Regierungsrat Schuler
	Büroleiter:	apl. Regierungsinspektor Meißner
Sachgebiet I a	Innere Organisation Postein- und -ausgang, Boten- dienst, Telefonzentrale, Kraftfahrer, Reinigungsdienst, Tagebuch und Terminkalender, laufende Geschäfte des Landesjugendwohlfahrtsaus- schusses, Dienststellenbespre- chungen, Beschaffungswesen; Personalangelegenheiten; Haushaltsangelegenheiten; Registratur und Statistik	Referent und Sachbearbeiter: apl. Reg.Insp. Meißner Hilfskraft: Frau Ansorg (VIII TO.A) Hilfskraft: Frl. Wester (VII TO.A)
Sachgebiet I b	Zusammenarbeit mit anderen Stellen Redaktion des Mitteilungsblattes, Mitwirkung bei der Genehmigung der Satzungen der Jugendämter, Verbindung zu den Jugendorgani- sationen, sonstigen Vereinigungen und zu Behörden und Förderung einer planmäßigen Zusammenar- beit derselben,	Referent und Sachbearbeiter: Regierungsrat Schuler Hilfskraft: Frl. Schäfer (IX TO.A)

	Erstellung von Richtlinien für die gesamte Jugendarbeit, Beratung und Schulung der Jugendamtsbediensteten, Mitglieder der Jugendwohlfahrtsausschüsse, der Heimleiter, Erzieher, Jugendgerichtshelfer, Bewährungshelfer.	
Sachgebiet I c	Anstaltsverwaltung einschließlich der Personal- und allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten für die Landeserziehungsheime in Speyer und Gau-Algesheim.	Referent: Regierungsrat Schuler Sachbearbeiter: apl. Reg.Insp. Meißner Hilfskraft: Frau Ansorg (VIII TO.A)
Sachgebiet II	Familienrechtliche Angelegenheiten	Referent und Sachbearbeiter: Regierungsrat Schuler Hilfskraft: Frl. Schäfer (IX TO.A)
Sachgebiet III	Jugendpflege	Referent:
Sachgebiet IV	Kindererholungsfürsorge, Pflegekinder und Adoptionen, Mütterberatung und Mutterschutz	Referentin und Sachbearbeiterin: Frl. Reg.Insp. Frings Hilfskraft: Frl. Schäfer (IX TO.A)
Sachgebiet V	Jugendsozialarbeit und -schutz Erziehungsberatung, Betreuung von Jugendlichen aus der SBZ und von Legionsgefährdeten, Aufsicht über Aufnahmeheime und Jugendgemeinschaftswerke, Kindersuchdienst, Jugendarbeitsschutz; Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit	Referentin und Sachbearbeiterin: Frl. Reg.Insp. Frings Hilfskraft: Frl. Schäfer (IX TO.A)

Sachgebiet VI a	Jugendfürsorge FE und FEH (Grundsätzliches und Allgemeines), Belegung und Fachaufsicht über die Erziehungsheime, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Jugendstrafvollzug Bearbeitung von Einzelfällen der FE und FEH in den Regierungsbezirken: Pfalz, Koblenz und Montabaur, Trier und Mainz	Referent und Sachbearbeiter: Angest. Renkel (VI b TO.A) Sachbearbeiter: Angest. Wenig (VI b TO.A) Sachbearbeiter: Angest. Frl. Herrmann (VI b TO.A) Sachbearbeiter: Angest. Buschhausen (VI b TO.A) Hilfskräfte: Frau Kaltenmorgen (VIII TO.A), Frl. Thomè (X TO.A)
Sachgebiet VI b	Kostenträger für FE und FEH - Angelegenheiten des Referates, Kostenbeteiligung der Stadt- und Landkreise an den Aufwendungen der FE und FEH - Anmeldung, Festsetzung, Einziehung und Überwachung sämtlicher Ersatzleistungen - Führung und Überwachungen der Ersatzleistungen; Sollstellungen - Rechnerische Prüfung und Anweisung der Kostenrechnungen; Führung der Kostenkartei	Referent und Sachbearbeiter: Reg.Insp. Mondorf Sachbearbeiter: Sachbearbeiterin: Angest. Frl. Klein (VIII TO.A) Sachbearbeiter: Angest. Froning (VIII TO.A) Hilfskraft:

**IN DER GLEICHEN ZEIT WAREN IN
DEN JUGENDÄMTERN IN RHEINLAND-PFALZ
FOLGENDE LEITUNGSKRÄFTE TÄTIG ...**

Regierungsbezirk Koblenz

Ahrweiler	KJA	Hennes, Maria, Angestellte
Altenkirchen	KJA	Schmidt, Kurt, Kreisinspektor
Andernach	StJA	Zenzen, I., Fürsorgeinspektorin
Birkenfeld	KJA	Wefelscheid, Johanna, Fürsorgeinspektorin
Cochem	KJA	Haase, Josef, Kreisinspektor
St. Goar	KJA	Muser, Anna, Fürsorgeinspektorin
Idar-Oberstein	StJA	Bender, Emil, Stadtoberinspektor
Koblenz	KJA	Schmidt, Katharina, Fürsorgeinspektorin
Koblenz	StJA	Hensch, Paul, Stadtamtmann
Kreuznach	KJA	Petermann, Karl, Kreisoberinspektor
Kreuznach	StJA	Schütte, Hans, Stadtoberinspektor
Mayen	KJA	Bongartz, Kreisoberinspektor
Mayen	StJA	Walsdorf, Wilhelm, Stadtinspektor
Neuwied	KJA	Moog, Fritz, Kreisinspektor
Neuwied	StJA	Zenzen, Agnes, Fürsorgerin
Simmern	KJA	Fuck, Heinz, Kreisoberinspektor
Zell	KJA	Heidrich, Willi, Kreisinspektor

Regierungsbezirk Montabaur

Diez		Wunsch, Karl, Kreisinspektor
St. Goarshausen	KJA	Krumholz, Heinrich, Kreisoberinspektor
Montabaur	KJA	Brach, Rob., Kreisoberinspektor
Westerburg	KJA	Sturm, Hans, Kreisoberinspektor

Regierungsbezirk Rheinhessen

Alzey	KJA	Ehmer, Arthur, Kreisoberinspektor
Bingen	KJA	Lerch, Karl, Kreishauptsekretär
Mainz	KJA	Dielmann, Werner, Kreisinspektor
Mainz	StJA	Axt, Hans, Stadtamtmann
Worms	KJA	Sauerwein, Günter, Regierungsinspektor
Worms	StJA	Schauermann, Otto, Stadtoberinspektor

Regierungsbezirk Trier

Bernkastel	KJA	Hinkel, Kreisoberinspektor
Bitburg	KJA	Kolassa, Kläre, Fürsorgeinspektorin
Daun	KJA	Tüx, Änne, Kreisinspektorin
Prüm	KJA	Scheid, Maria, Fürsorgerin
Saarburg	KJA	Herlet Marg., Kreisinspektorin
Trier	KJA	Thesen, Josef, Kreisinspektor
Trier	StJA	Heinz, Theo, Stadtoberinspektor
Wittlich	KJA	Schlax, Alois, Fürsorger

Regierungsbezirk Pfalz

Bergzabern	KJA	Corbet, Karl, Kreisobersekretär
Frankenthal	KJA	Allmann, Erwin, apl. Kreisinspektor
Frankenthal	StJA	Kirch, Heinrich, Stadtoberinspektor
Germersheim	KJA	Edrich, Ernst, Kreisoberinspektor
Kaiserslautern	KJA	Barth, Richard, Kreisoberinspektor
Kaiserslautern	StJA	Westenburger, Franz, Stadtamtman
Kirchheim- bolanden	KJA	Koch, Erwin, Regierungsinspektor
Kusel	KJA	Göttel, Werner, Regierungsinspektor
Landau	KJA	Sander, Josef, Kreisinspektor
Landau	StJA	Engelhard, Karl, Stadtoberinspektor
Ludwigshafen	KJA	Dörr, Friedrich, Kreisinspektor
Ludwigshafen	StJA	Ullrich, Josef, Stadtamtman
Neustadt/W.	KJA	Scholz, Erhard, Regierungsinspektor
Neustadt/W.	StJA	Bell, Johann, Angestellter
Pirmasens	KJA	Eder, Alfred, Angestellter
Pirmasens	StJA	Schütz, Karl Theo, Stadtoberinspektor
Rockenhausen	KJA	Rothley, Adolf Kreisoberinspektor
Speyer	KJA	
Speyer	StJA	Dr. Deimlich, Frau, Angestellte
Zweibrücken	KJA	Köhl, Karl Rudolf, Angestellter
Zweibrücken	StJA	Becker, Karl, Angestellter

GLIEDERUNG DES LANDESJUGENDAMTES IM MÄRZ 2006

Referat 31	Allgemeine und Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Landesjugendhilfeausschuss, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfeplanung, Sonderprojekte
Referat 32	Psychosoziales Beratungswesen, Ambulante Hilfen zur Erziehung, Stiftungen „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“ und „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Aufgaben nach dem Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung
Referat 33	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen

Referat 34	Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige, Eingliederungshilfe, Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII, Zuständigkeit, Kosten-erstattung, Kostenheranziehung, Bundes-erziehungsgeldgesetz, Unterhaltsvorschuss-gesetz, Familienerholung
Referat 35	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Zentrale Beratungsstelle für Kinderschutz
Referat 36	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum (SPFZ), Berufspraktikum für soziale Arbeit, Sekten und neureligiöse Gruppen
Referat 37	Kindertagesstätten, Schutz und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten, Kinder-tagespflege

MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER DES HEUTIGEN LANDESJUGENDAMTES

Abteilungsleitung:

Leiterin: RAng. Birgit Zeller
Stellv. Leiterin: RAng. Sybille Nonninger
Sekretariat: RAng. Katja Scherzinger

Referat 31:

Allgemeine und Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe, Querschnittsaufgaben der Jugendhilfe, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Landesjugendhilfeausschuss, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Jugendgerichtshilfe, Jugendhilfeplanung, Sonderprojekte

Referentin: RAng. Sybille Nonninger

Mitarbeiter/-innen: OAR Manfred Simon
SAR´in Martina Luig
(Landesjugendpflegerin)
RI´in Katja Zapp
RI´in z.A. Antje Abeler
RAng. Hildegard Kuhn
RAng. Thea Marchand
RAng. Elke Wagner

Assistenz: RAng. Christa Mallmann



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesjugendamtes in Mainz

Referat 32:

Psychosoziales Beratungswesen, Stiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“, Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Ambulante Hilfen zur Erziehung, Aufgaben nach dem Landesgesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

Referent: RAng. Benno Neuhaus

Mitarbeiter/-innen: AR Herbert Reinartz
AR Kurt Mehler
ROI Ralf Wetzlar
ROI´in Brigitte Eiser
ROI´in Kerstin Trapp
RHS´in Tanja Rhein
RAng. Doris Börner
RAng. Christiane Lanz

Referat 33:

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
Rheinland-Pfalz und Hessen

Referentin: RR´in Birgit Berning

Vertretung: PsychOR Siegfried Scheld

Mitarbeiter/-innen: RAng. Elke Grün
RAng. Gerhard Donnert
RAng. Karin Dymale-Eckert
RAF Kathrin Montgomery
SOI´in Beate Fischer-Glembek
RAng. Heike Dechent

Referat 34:

Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige, Eingliederungshilfe, Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII, Zuständigkeit, Kostenerstattung, Kostenheranziehung, Bundeserziehungsgeldgesetz, Unterhaltsvorschussgesetz, Familien-erholung

Referent: RD Peter Krauthausen

Mitarbeiter/-innen: RAng. Edith Gregorius
RI Dirk Steen

Zweigstelle Landau: RA Peter Becker
(Unterhaltsvorschuss)
ROI Rolf-Dieter Magin
(Bundeserziehungsgeld)
RHS Günter Weiß
RHS´in Jutta Göller
(Familienerholung)

Referat 35:

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Betriebserlaubnisverfahren, Zentrale Beratungsstelle bei Kindesmisshandlungen

Referent: RAng. Frank Wettengel

Mitarbeiter/-innen: SOAR´in Renate Krückels
RAng. Andreas Reinhard
RAng. Tina Möller
RAng. Marina Tump

Referat 36:

Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum (SPFZ), Berufspraktikum für Sozialarbeiter/-pädagogen, Sekten und neu-religiöse Gruppen

Referentin: RAng. Susanne Kros

Mitarbeiter/-innen: RAng. Ellen Johann
RAng. Gudrun Hellmann
RAng. Konstanze Dietsch
RAng. Karin Klein-Dessoy
RAng. Vera Kotzian
ROS Christof Lichtl
RAng. Katinka Götz
Reinigungsdienst: Malika Guelfani

Referat 37:

Kindertagesstätten, Betriebserlaubnisverfahren, Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege

Referent: RAng. Hartmut Gerstein

Mitarbeiter/-innen: RAng. Michael Bierwag
RAng. Alois Kirschner
RAng. Annegret Stoll
RI´in Meltem Develioglu
RAng. Ulrike Lohr

Zweigstelle Koblenz: RAng. Betina Becker-Scholz
 RAng. Karl-Heinz Herzig-Horbach
 RAng. Elfriede Lützler
 RAng. Petra Portugall
 RA Liselotte Philipps
 ROI Jürgen Hahn

Zweigstelle Landau: RAng. Hildegard Stoertz
 RAng. Ludwig Haass
 RA Christoph Suchanek
 RAng. Brigitte Minges
 RAng. Stefan Christmann

Zweigstelle Trier: RAng. Sabine Holzer
 RAng. Helga Schneider-Gräfer
 RI'in Lydia Temmes
 RHS'in Annette Scheuls



Mitarbeiterinnen Zweigstelle Trier



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zweigstelle Landau



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zweigstelle Koblenz

SONSTIGES

SATZUNG DES LANDESJUGENDAMTES

(im Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz)

Genehmigung des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 8. März 1995

Auf Grund des § 70 Abs.3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S.1163), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) und des § 7 Abs.3 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S.632, BS 216-1) gibt sich das Landesjugendamt mit Genehmigung des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Landesjugendamt

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Landesjugendhilfeausschuß
- § 4 Verwaltung

2. Abschnitt

Aufgabenschwerpunkte des Landesjugendamtes

- § 5 Jugendhilfeplanung
- § 6 Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften

3. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

- § 7 Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses
- § 8 Beschlußfassung
- § 9 Vorsitz
- § 10 Fachausschüsse
- § 11 Mitgliedschaft
- § 12 Geschäftsordnung

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten, Genehmigung

1. Abschnitt

Landesjugendamt

§ 1 Zusammensetzung

Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Landesjugendamt nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den Landesausführungsgesetzen wahr, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der Obersten Landesjugendbehörde oder einer anderen Stelle zugewiesen sind. Überdies erfüllt das Landesjugendamt Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsvorschriften übertragen sind.

(2) Das Landesjugendamt vertritt in diesem Rahmen die Interessen von Kindern und Jugendlichen und setzt sich im besonderen für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen ein.

(3) Das Landesjugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der Landesausführungsgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Nach § 4 Abs.2 SGB VIII räumt es den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen. Das Landesjugendamt kooperiert mit den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, unterstützt sie, bündelt ihre Erfahrungen und macht diese für die Entwicklung der Jugendhilfe im Land nutzbar.

(4) Das Landesjugendamt nimmt im Zusammenwirken aller Träger der Jugendhilfe einen Vermittlungsauftrag zwischen örtlichen öffentlichen und freien Trägern und Oberster Landesjugendbehörde wahr. Im Interesse der einheitlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Lande arbeiten Landesjugendamt und Oberste Landesjugendbehörde eng zusammen und stimmen sich ab.

(5) Aufgaben des Landesjugendamtes sind insbesondere

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe,
3. die Befassung mit der Förderung der freien Jugendhilfe und die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen,
4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfen nach den §§ 32 bis 35 a SGB VIII,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen,
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
9. die Jugendhilfeplanung auf Landesebene,
10. die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Adoptionsstelle nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz,
11. die Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften,
12. Vereinbarungen über die Höhe der Kosten (§ 13 AGKJHG).

§ 3 Landesjugendhilfeausschuß

1) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben, insbesondere mit aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, mit Strukturfragen der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe, und macht Vorschläge zu deren Lösung und zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuß beschließt über alle dem Landesjugendamt obliegenden Angelegenheiten, soweit diese nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nach allgemeiner Verwaltungspraxis nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Insbesondere entscheidet er über

1. die Verwendung der dem Landesjugendamt für die Jugend- und Familienhilfe bereitgestellten Mittel,
2. die Einrichtung von Fachausschüssen,
3. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften sowie deren Arbeitsweise,
4. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie das Verfahren zur Behandlung der Eingaben junger Menschen,
5. Näheres über Inhalt, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese in die Zuständigkeit des Landesjugendamtes fällt und soweit nicht entsprechende Regelungen durch Gesetz oder diese Satzung getroffen sind,
6. Empfehlungen für die Träger der Jugendhilfe sowie Vereinbarungen mit ihnen,
7. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 12 Abs.1 Satz 1 Nr.2 AGKJHG,
8. Satzung und Geschäftsordnungsfragen,
9. den Ausschluß der Öffentlichkeit von der Landesjugendhilfeausschußsitzung.

(3) Mit beratender Befugnis ist der Landesjugendhilfeausschuß an der Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes zu beteiligen

sowie in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe wesentlich berühren, u.a. bei Gesetzesvorhaben, Rechtsvorschriften und vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften anzuhören, ebenso vor der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesamtes für Jugend und Soziales und der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 4 Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist eine Abteilung des Landesamtes für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz und mit allen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung befaßt.

(2) Die Verwaltung des Landesjugendamtes führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses.

(3) Das Aufgabenprofil der Verwaltung des Landesjugendamtes ist wesentlich gekennzeichnet durch die Tätigkeiten der Beratung, der fachlichen Unterstützung und Information, der Fortbildung, der Entwicklung von Empfehlungen, der Planung und Koordination sowie der Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

(4) Die Verwaltung führt die Geschäfte des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse, bereitet deren Sitzungen vor und unterstützt die Arbeit inhaltlich und organisatorisch.

(5) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs.3 SGB VIII hat die Verwaltung des Landesjugendamtes die Aufgaben der organisatorischen, verfahrensmäßigen und inhaltlichen Grundlegung, Begleitung und Koordination des Planungsprozesses.

(6) Die Verwaltung des Landesjugendamtes informiert die überörtlich tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Fachöffentlichkeit des Landes regelmäßig durch einen eigenen Informationsdienst über die Arbeit des Landesjugendamtes sowie über aktuelle Entwicklungen der Jugendhilfe.

2. Abschnitt

Aufgabenschwerpunkte des Landesjugendamtes

§ 5 Jugendhilfeplanung

(1) Die Jugendhilfeplanung ist ein Arbeitsschwerpunkt des Landesjugendamtes. Dazu gehört die Planung überörtlicher Leistungen sowie die Entwicklung von Eckdaten als Orientierung für die örtliche Jugendhilfeplanung.

(2) Die Jugendhilfeplanung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den überörtlich tätigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses, insbesondere im Rahmen der Bestands- und Bedarfsermittlung sowie an der Entwicklung von Empfehlungen und Umsetzungsstrategien, zu beteiligen.

(3) Für die Beteiligung der Träger sowie insbesondere auch für die Beteiligung junger Menschen und sonstiger Betroffener sind weitere Formen zu entwickeln und vom Landesjugendhilfeausschuß zu beschließen.

(4) Über Formen der aktiven Beteiligung hinaus ist sicherzustellen, daß die überörtlich tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Fachöffentlichkeit des Landes regelmäßig über den Stand der Planung informiert werden. Die Ergebnisse aus dem Planungsprozeß werden in Form von Planungsberichten durch den Landesjugendhilfeausschuß verabschiedet und den örtlichen Trägern bzw. dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Empfehlungen zur Ausgestaltung der Jugendhilfe zugeleitet.

§ 6 Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Landesarbeitsgemeinschaften nach § 7 Abs.4 AGKJHG unterstützen das Landesjugendamt beratend bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben; sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Die Ver-

waltung übernimmt die Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaften, bereitet deren Sitzungen vor und unterstützt die Arbeit inhaltlich und organisatorisch.

(2) Die Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist vom Landesjugendhilfeausschuß zu beschließen. Je nach Aufgabenschwerpunkt werden sie zeitlich befristet.

(3) Landesarbeitsgemeinschaften nach § 7 Abs.4 AGKJHG sind fachliche Zusammenschlüsse, in denen neben dem Landesjugendamt insbesondere

1. die auf Landesebene anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
2. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
3. die Träger vom Land geförderter Maßnahmen sowie
4. Selbsthilfegruppen vertreten sind.

(4) Landesarbeitsgemeinschaften können gebildet werden zu

1. Querschnitts- und bereichsübergreifenden Fragen der Jugendhilfe sowie
2. zu Fragen und Themen aus Leistungsbereichen der Jugendhilfe, die aus überregionaler Perspektive der besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

(5) Landesarbeitsgemeinschaften sollen offen sein für nicht organisierte Betroffene sowie für vom Thema berührte Organisationen außerhalb der Jugendhilfe.

(6) Struktur und Arbeitsformen von Landesarbeitsgemeinschaften richten sich nach einer vom Landesjugendhilfeausschuß zu beschließenden Geschäftsordnung für Landesarbeitsgemeinschaften.

(7) Mindestens einmal jährlich befaßt sich der Landesjugendhilfeausschuß mit den Arbeitsschwerpunkten aller Landesarbeitsgemeinschaften und deren Weiterentwicklung.

(8) Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise auf Landesebene, die neben den Bestimmungen des § 7 Abs.4 AGKJHG bestehen, sind

von den vorstehenden Regelungen in § 6 der Satzung nicht berührt. Sie sind in ihrer Selbständigkeit zu achten und gemäß den übrigen gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen und zu fördern.

3. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 7 Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuß tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen oder zu behandelnden Vorlagen gegebenenfalls mit Erläuterungen beizufügen. Tischvorlagen sind zulässig.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Seine Fachausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Fachausschüsse können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen hören und Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern. Die im voraus festgelegten regulären Sitzungstermine werden im Staatsanzeiger bekanntgemacht.
- (5) Die Oberste Landesjugendbehörde ist zu allen Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses einzuladen.
- (6) Die Verwaltung des Landesjugendamtes regelt die Protokollführung für die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sowie seiner Fachausschüsse. Die Protokolle geben Zeit, Ort, Teilnehmer und festgestellte Tagesordnung, Beratungsgegenstände, Anträge,

Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis bei Beschlußfassung wieder. Protokollergänzungen sind auf Antrag möglich.

(7) Niederschriften über Sitzungen sind von den Vorsitzenden und den protokollführenden Personen zu unterzeichnen und dem Landesjugendhilfeausschuß bzw. seinen Fachausschüssen zur Genehmigung vorzulegen. Werden Einwendungen erhoben, so kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine Berichtigung erfolgen.

§ 8 Beschlußfassung

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuß ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter schriftlicher Einladung der Mitglieder einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Landesjugendhilfeausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Der Landesjugendhilfeausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Bei der Beschlußfassung wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheim durch Stimmzettel wird abgestimmt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und diesem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt wird. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind ungültig.

§ 9 Vorsitz

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuß wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(2) Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Landesjugendhilfeausschusses ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erhält. Kommt im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt auch auf diesem Wege eine Wahl nicht zustande, ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Landesjugendhilfeausschuß im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses, beruft die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses ein und leitet sie.

§ 10 Fachausschüsse

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben können vom Landesjugendhilfeausschuß Fachausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder überwiegend dem Landesjugendhilfeausschuß angehören müssen. Die Fachausschüsse sollen mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen; die Mitgliederzahl soll ungerade sein.

(2) Die Fachausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen dem Landesjugendhilfeausschuß angehören.

§ 11 Mitgliedschaft

(1) Die Tätigkeit im Landesjugendhilfeausschuß und in den Fachausschüssen ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sowie Personen, die beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden, erhalten Reisekostenvergütung nach Reise-

kostenstufe B des Landesreisekostengesetzes. Für jeden Sitzungstag wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort ein volles Tagegeld gewährt. Bei Nachweis wird zusätzlich der Ausfall von Lohn oder Gehalt ersetzt. Für die Anreise zum Tagungs-ort dürfen alle regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel sowie eigene Kraft- oder Dienstfahrzeuge benutzt werden. Findet die Sitzung am Wohn- oder Dienort statt, so sind neben der Fahrtkostenentschädigung oder der Wegstreckenentschädigung als Auslagenersatz 15,-- DM je Sitzungstag zu zahlen. Sachverständige Personen, die zur Sitzung des LJHA herangezogen werden, können neben der Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B eine angemessene Entschädigung erhalten. Kosten des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse für besondere Anlässe sind in angemessenem Umfang ebenfalls erstattungsfähig.

(3) Für den Vorsitz im Landesjugendhilfeausschuß wird als Aufwandsentschädigung eine monatliche Vergütung in Höhe von 300,-- DM gezahlt; Reisekosten werden durch einen jährlichen Festbetrag in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz pauschaliert abgegolten. Die Anwendung des Absatzes 2 wird dadurch ausgeschlossen.

§ 12 Geschäftsordnung

Erforderlichenfalls können weitere Verfahrensfragen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

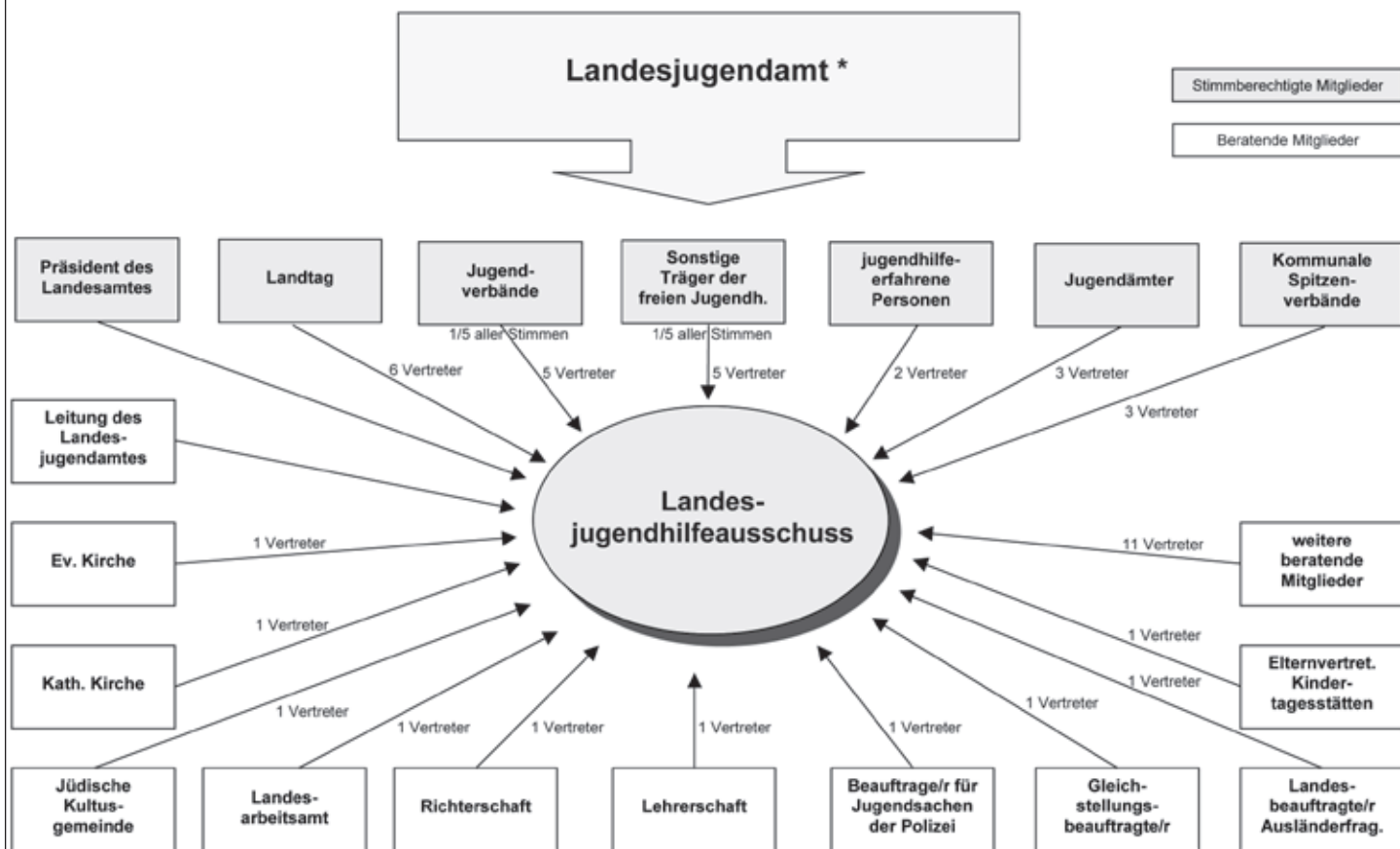
4. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Genehmigung der Obersten Landesjugendbehörde.

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen in Kraft.

Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz



* Abteilung 3 im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Stand: November 2004)

